

# Fachberatung im Kinderschutz

Expertise zur Praxis der Kinderschutzfachkräfte in NRW



*die lobby für kinder*

# Index

|  |           |
|--|-----------|
| <b>1. EINFÜHRUNG</b>   | <b>4</b>  |
| <b>2. DIE KINDERSCHUTZFACHKRAFT IM KOOPERATIVEN KINDERSCHUTZ</b>   | <b>9</b>  |
| » 2.1 KOOPERATIVER KINDERSCHUTZ  | 9         |
| » 2.2 ROLLE UND AUFGABE DER KINDERSCHUTZFACHKRAFT IM VERSTÄNDNIS DES KOOPERATIVEN KINDERSCHUTZES   | 13        |
| » 2.3 DIE QUALIFIZIERUNG DER KINDERSCHUTZFACHKRAFT FÜR<br>DIE AUSÜBUNG IHRER ROLLE IM KOOPERATIVEN KINDERSCHUTZ  | 14        |
| <b>3 DER ZERTIFIKATSKURS KINDERSCHUTZFACHKRAFT GEM. §§ 8A, 8B ABS. 1 SGB VIII UND § 4 KKG –<br/>MEHR ALS NUR EIN FORTBILDUNGSANGEBOT!</b>                    | <b>16</b> |
| » 3.1 ENTSTEHUNG UND KONZEPTIONELLE WEITERENTWICKLUNG DES ZERTIFIKATKURSES   | 16        |
| » 3.2 ZWISCHEN THEORIE UND PRAXIS – KERNKOMPETENZEN UND ROLLENKLÄRUNG  | 25        |
| <b>4. DIE ORGANISATION DER FACHBERATUNG DURCH KINDERSCHUTZFACHKRÄFTE – MODELLE AUS DER PRAXIS IN NRW</b>   | <b>33</b> |
| » 4.1 ORGANISATION DER SCHUTZFACHKRÄFTE IM QUALITÄTSZIRKEL „KINDERSCHUTZ“ DER STADT BOCHUM   | 33        |
| » 4.2 INSTALLATION, ENTWICKLUNG UND ORGANISATION DES POOLS DER ZERTIFIZIERTEN<br>KINDERSCHUTZFACHKRÄFTE IN MONHEIM AM RHEIN                                  | 35        |
| » 4.3 DIE FACHBERATUNG NACH § 8A SGB VIII UND § 4 KKG DES<br>DKSB KREISVERBANDES RHEINISCH-BERGISCHER KREIS E. V.  | 37        |
| » 4.4 „POOLLÖSUNG“ IN SIEGEN – KINDER WIRKSAM SCHÜTZEN   | 39        |
| <b>5. EVALUATION DER FACHBERATUNG NACH § 8A SGB VIII UND § 4 KKG –<br/>EINE INITIATIVE DER LANDESKONFERENZ KOORDINIERENDER KINDERSCHUTZFACHKRÄFTE IN NRW</b> | <b>43</b> |
| <b>6. FAZIT UND AUSBLICK</b>   | <b>48</b> |
| <b>ZEHN EMPFEHLUNGEN ZUR AUSGESTALTUNG DER ROLLE DER KINDERSCHUTZFACHKRAFT<br/>NACH BDN §§ 8A ABS. 4, 8B ABS. 1 SGB VIII UND § 4 KKG – KURZVERSION</b>       | <b>49</b> |
| <b>ENDNOTEN UND LITERATUR</b>  | <b>51</b> |
| <b>ABKÜRZUNGEN</b>   | <b>53</b> |
| <b>IMPRESSUM</b>   | <b>54</b> |



# 1. Einführung

Kinderschutzfachkräfte, insoweit erfahrene Fachkräfte, ief, InsoFas, Isefs, ... Diese Liste ließe sich noch beliebig verlängern. Und gemeint ist doch im Grundsatz das Gleiche: Die seit 2005 bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung durch das Gesetz (§ 8a SGB VIII) eingeführte „insoweit erfahrene Fachkraft“, die die Mitarbeitenden freier Träger zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos berät. Mit dieser holprigen Begrifflichkeit sollte betont werden, dass nicht ein neues Berufsbild gemeint ist, sondern vielmehr in der Kinder- und Jugendhilfe sowie im Kinderschutz erfahrene Fachkräfte die Fachberatung in anderen Einrichtungen und Diensten freier Träger bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung übernehmen. So war mit der Einführung der „Figur“ der insoweit erfahrenen Fachkraft keine konkrete Tätigkeitsbeschreibung oder genauere Definition verbunden.

Insoweit erfahrene Fachkräfte sind also in der Kinder- und Jugendhilfe Mitarbeitende, die zusätzlich zu ihrer Tätigkeit oder im Rahmen ihrer Tätigkeit die Fachberatung bei Fällen von (vermuteter) Kindeswohlgefährdung übernehmen. In NRW hat sich deshalb der Begriff der Kinderschutzfachkraft weitestgehend durchgesetzt, da dieser verdeutlicht, in welchem Bereich die Fachkräfte „insoweit erfahren“ sein müssen. Im Referentenentwurf des Bundeskinderschutzgesetzes wurde der Begriff der „Kinderschutzfachkraft“ denn auch aufgegriffen, konnte sich am Ende aber nicht durchsetzen (s. dazu auch Kapitel 2).

Mit der Einführung neuer Aufgaben und Funktionen ist sicherlich immer verbunden, dass die gesetzlichen Grundlagen unterschiedlich interpretiert und daher auch unterschiedlich in die Praxis umgesetzt werden. In vielen Fachbeiträgen im Rahmen von Veranstaltungen und Veröffentlichungen wurde und wird dieses „neue“ Tätigkeitsfeld kontrovers diskutiert und die Reichweite der Beratung durchaus unterschiedlich bewertet. Dabei ist diese Art von Fachberatung keine gänzlich neue Idee des KICK (Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe) gewesen, da insbesondere bei Fällen von sexualisierter Gewalt Einrichtungen wie beispielsweise Kindertageseinrichtungen bereits in der Vergangenheit die Expertise spezialisierter Beratungsstellen hinzugezogen haben.

Eine zentrale Frage in Fachdiskussionen war und ist die, welche Basis- und Grundqualifikation diese insoweit erfahrene Fachkraft haben muss, welche Berufserfahrung und welche Zusatzqualifizierung notwendig sind. Mit anderen Worten: Wer kann insoweit erfahrene Fachkraft werden oder sein? Sicherlich auch als Antwort auf diese Kontroversen muss seit 2012 die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft in den Kooperationsvereinbarungen zwischen freien Trägern und öffentlicher Jugendhilfe festgeschrieben werden (§ 8a Abs. 4 SGB VIII).

Der DKSB Landesverband NRW e.V., die Bildungsakademie BiS und das Institut für soziale Arbeit haben ihre bereits 2009 veröffentlichten zehn Empfehlungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft 2012 auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes (BKISchG) überarbeitet und den neuen Gegebenheiten angepasst. Eine Kurzfassung dieser 10 Empfehlungen findet sich im Anhang dieser Expertise.

Gleichzeitig scheint es eine allmähliche Übereinstimmung hinsichtlich der Qualifikations- und Qualifizierungsanforderungen zu geben wie etwa eine sozialpädagogische, pädagogische oder psychologische Berufsausbildung, mehrjährige einschlägige Berufserfahrung im Bereich des Kinderschutzes, eine Zusatzqualifikation im Bereich des Kinderschutzes sowie Handlungskompetenzen für die Aufgaben der

Fachberatung und natürlich eine persönliche Eignung. Trotz dieser zu beobachtenden Annäherung bleibt die Umsetzungspraxis dennoch sehr unterschiedlich. So gibt es nach wie vor Jugendämter, die diese fachlichen Voraussetzungen den Mitarbeiter/innen im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes zuschreiben. Auch wenn das im Grundsatz stimmt, hat dennoch der ASD eine bestimmte Funktion und die anonyme Beratung in Fällen von vermuteter Kindeswohlgefährdung führt zwangsläufig zur Rollenkollosion. Darüber sieht § 8a Abs. 4 SGB VIII vor, dass der freie Träger erst seine eigenen Möglichkeiten zur Abwendung der Gefährdung ausschöpfen muss, bevor das Jugendamt hinzuge- bzw. einbezogen wird. So scheint sich in der Praxis doch zunehmend die Überzeugung und Entwicklung zu verbreiten, dass die Kinderschutzfachkräfte Mitarbeitende freier Träger oder in anderen Abteilungen des Jugendamtes angesiedelt sind. Und vermehrt trifft man vor Ort auf sog. Poolösungen, da auch die Kinderschutzfachkräfte in jeweils unterschiedlichen Bereichen besondere Kompetenzen und Schwerpunktsetzungen haben. Dieser Aspekt verdient es, besonders hervorgehoben zu werden. Die Kinderschutzfachkräfte sowie die Qualifizierung erheben nicht den Anspruch, zu allen Facetten und Aspekten von Kindeswohlgefährdungen spezialisiert zu sein. Vielmehr gibt es je nach beruflichen Erfahrungen, Arbeitsfeldern etc. unterschiedliche thematische Schwerpunktsetzungen.

Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V., der schon seit vielen Jahren in Kooperation mit seiner Bildungsakademie BiS und dem Institut für soziale Arbeit (ISA) e.V. Zertifikatskurse zur Kinderschutzfachkraft anbietet und durchführt und infolgedessen mehr als 2.500 Kinderschutzfachkräfte in NRW ausgebildet hat, erhält daher einen sehr guten Überblick über die unterschiedlichen Entwicklungen durch die Fachdiskussionen in den Qualifizierungsmaßnahmen mit den Teilnehmenden und Referentinnen und Referenten der Bildungsakademie BiS. Darüber hinaus wurden und werden im Kompetenzzentrum Kinderschutz beim DKSB Landesverband NRW e.V. weitere Projekte im Kontext des (intervenierenden) Kinderschutzes bearbeitet, die natürlich gemeinsame Schnittmengen haben. Beispielsweise erscheint zum gleichen Zeitpunkt wie diese Expertise eine Handreichung zur Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz, die die Vereinbarungen zu § 8a SGB VIII zum Thema hat.

Insofern soll diese Expertise nicht eine weitere von vielen Veröffentlichungen zur Kinderschutzfachkraft/insoweit erfahrenen Fachkraft sein, die die aktuelle Diskussion theoretisch und akademisch aufgreift und widerspiegelt. Vielmehr soll diese Expertise einen deutlichen Praxisbezug herstellen und aufzeigen, wie sich das Tätigkeitsfeld heute darstellt und welche Modelle sich entwickelt haben. Die Praxisbeispiele zeigen anschaulich, wie die Kinderschutzfachkräfte in den beschriebenen Regionen im Sinne der Strukturqualität organisiert bzw. organisatorisch eingebunden sind. Die Darstellungen sind sowohl von Vertreterinnen und Vertretern der öffentlichen wie der freien Kinder- und Jugendhilfe verfasst, was das Spektrum unterschiedlicher Umsetzungsmodelle spiegelt.

Da das Tätigkeitsfeld und die Organisationsstrukturen der Kinderschutzfachkräfte noch immer sehr in Bewegung sind, gab und gibt es die ständige Erfordernis, die Qualifizierungsmaßnahmen anzupassen und an der Praxis orientiert weiterzuentwickeln. Ein wichtiger Aspekt bei der Weiterentwicklungen des Zertifikatskurses war die erhebliche Ausweitung der Tätigkeiten der Kinderschutzfachkräfte durch das Bundeskinderschutzgesetz durch § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) und § 8b Abs. 1 SGB VIII. Mit diesen gesetzlichen Änderungen hat sich der Kreis der Anspruchsberechtigten hinsichtlich

der Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft erheblich ausgeweitet, da die Fachberatung nicht mehr auf das System der Kinder- und Jugendhilfe beschränkt bleibt, sondern zahlreiche weitere Berufsgruppen diese in Anspruch nehmen können. Die in den letzten beiden Jahren vollzogenen Veränderungen hinsichtlich des Zertifikatskurses werden daher im Rahmen dieser Expertise aufgegriffen und vertiefte Einblicke in die Fortbildungspraxis gewährt (s. Kapitel 3).

In der Praxis zeigt sich, dass viele der Personen, die in Fällen von vermuteter Kindeswohlgefährdung nun aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit einen Anspruch auf Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft haben, noch gar nicht über diese Informationen verfügen. So muss auch die Frage bearbeitet werden, wie denn die unterschiedlichen Zielgruppen dieses Beratungsanspruchs erreicht werden können, so dass sie dann tatsächlich Gebrauch von der Fachberatung machen können. Differenziert werden muss die Beratung nach § 4 KKG und § 8b Abs. 1 SGB VIII. Erstere sieht für Berufsheimnisträger ein Verfahren bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung analog § 8a Abs. SGB VIII vor, während die Beratung gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII für Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt sind, nur die Beratung und kein weiteres Verfahren vorsieht. Daraus leiten sich wiederum unterschiedliche Anforderungen an die Kinderschutzfachkräfte ab. Geht es im ersten Fall nicht nur um eine Beratung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, sondern auch um eine Beratung hinsichtlich des Verfahrens und Prozesses, so zielt die Beratung im zweiten Fall auf die Klärung ab, ob die Wahrnehmung einer Gefährdungslage durch die ratsuchende Person berechtigt ist, ob sie selber Handlungsmöglichkeiten hat oder ob letztendlich das Jugendamt informiert werden muss, weil sich die Kindeswohlgefährdung durch die Beratung bestätigt. Die Kinderschutzfachkräfte übernehmen hinsichtlich der Beratung anderer Berufsgruppen oftmals vermittelnde Aufgaben zwischen den Systemen und Disziplinen, was unter dem Titel „Die Kinderschutzfachkraft im kooperativen Kinderschutz“ als wichtiges Thema im 2. Kapitel in dieser Expertise behandelt wird.

Eine weitere Feststellung aus den Zertifikatskursen ist die, dass ein Teil der Absolventinnen und Absolventen nicht als Kinderschutzfachkraft tätig wird. Es zeigt sich immer wieder, dass Teilnehmende vor der Teilnahme am Zertifikatskurs nicht ausreichend darüber informiert sind, was Aufgaben und Funktion einer Kinderschutzfachkraft sind. Das kann zu der Entscheidung führen, nicht als Kinderschutzfachkraft tätig werden zu wollen, weil die mit der Fachberatung in Fällen von Kindeswohlgefährdung verbundene Verantwortung als zu groß erlebt wird. Auch gibt es immer wieder Teilnehmende in den Zertifikatskursen, die von ihren Arbeitgebern mit der Erwartung „geschickt“ wurden, später als Kinderschutzfachkraft tätig werden zu sollen, ohne dass das damit verbundene Tätigkeitsfeld vorher hinreichend kommuniziert worden wäre.

Ebenso, wie es bei ASD-Mitarbeitenden zu Rollenkollisionen führt, wenn sie sowohl die Fachberatung bei Kindeswohlgefährdung wie ihren Schutzauftrag wahrnehmen sollen, so gilt dies auch für Leitungskräfte aus Institutionen, als auch z.B. Kita-Leitungen, die zur Kinderschutzfachkraft qualifiziert werden. In aller Regel wird davon ausgegangen, dass sie die Fachberatung in der eigenen Institution durchführen, was aber ebenfalls zu einer Rollenkollision führt. Als Fazit lässt sich festhalten, dass diejenigen, die zwar ein Zertifikat als Kinderschutzfachkraft erhalten, aber nicht als solche tätig werden, dennoch für Kindeswohlgefährdungen sensibilisiert sind und eine gute Kenntnis der Wahrnehmung des Verfahrens zur Sicherstellung des Schutzauftrages haben.

Die meisten Kinderschutzfachkräfte werden im Einzelfall in der Fachberatung zur Einschätzung eines Gefährdungsrisikos hinzugezogen. Dennoch sind einige von ihnen auch fallübergreifend tätig und leisten einen Beitrag zur Qualitätsverbesserung im Kinderschutz, in dem sie koordinierende Aufgaben hinsichtlich der Intervention im Kinderschutz wahrnehmen oder/und andere Fachkräfte im Themenfeld der Kindeswohlgefährdung qualifizieren. Organisiert sind sie mittlerweile in der Landeskonferenz der koordinierenden Kinderschutzfachkräfte, die vom DKSB Landesverband NRW e.V. begleitet wird. Von dieser Landeskonferenz kam wiederum ein Impuls hinsichtlich der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes: Erhoben werden nur die Gefährdungsmeldungen, die bei der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe eingehen, nicht jedoch die bei freien Trägern, die dem Jugendamt gar nicht zur Kenntnis gelangen. Mit anderen Worten: Die Fälle mit Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung, die von den Kinderschutzfachkräften mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern freier Träger beraten werden, ohne das Jugendamt einzubeziehen, fließen in diese Gefährdungsstatistik überhaupt nicht ein, womit sich Kapitel 5 dieser Expertise befasst.

In etwa gleichzeitig mit der Erstellung dieser Expertise haben auch die beiden Landesjugendämter in NRW eine Orientierungshilfe für Jugendämter mit dem Titel „Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft“ erarbeitet, die Anfang 2015 veröffentlicht wird. Auch diese Veröffentlichung greift die Frage der Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft auf sowie die Frage, mit welchen Kriterien sich diese beschreiben lässt. Ein weiterer Aspekt sind die Möglichkeiten der konzeptionellen Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Beratung für alle Personen, die beruflich in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen. Die Broschüre entstand unter Mitarbeit von Vertreter/innen mehrerer Jugendämter, die über unterschiedliche kommunale Strukturen verfügen und beleuchtet somit ebenfalls die tatsächliche Umsetzungspraxis aus Sicht der öffentlichen Jugendhilfe.

Nach Gesprächen mit den Kolleginnen und Kollegen der Landesjugendämter ist davon auszugehen, dass sich beide Veröffentlichungen gut ergänzen werden.

Hingewiesen sei hier auch auf das Kompetenzprofil der Kinderschutzfachkraft, eine weitere Veröffentlichung des Kompetenzzentrums Kinderschutz 2014.

An dieser Stelle sei ganz herzlich Britta Discher als externe Mitarbeiterin des Kompetenzzentrums Kinderschutz, Katrin Tönnissen und Jennifer Peters von der Bildungsakademie BiS sowie den unter ihren Praxisbeispielen namentlich genannten Autorinnen und Autoren für ihre Beiträge zu dieser Expertise gedankt, die dadurch unterschiedlichste Einblicke in die Umsetzungspraxis im Kinderschutz gewähren.

Wuppertal, im Dezember 2014





## 2. Die Kinderschutzfachkraft im kooperativen Kinderschutz

### 2.1 KOOPERATIVER KINDERSCHUTZ

Im Rahmen der vorliegenden Expertise werden die praktischen Erfahrungen aus den Tätigkeiten und Qualifizierungen der Kinderschutzfachkräfte in Nordrhein Westfalen dargestellt und auf der Grundlage zahlreicher Fachdiskussionen, insbesondere im Rahmen der überregionalen Zertifikatskurse der Bildungsakademie BiS sowie regionaler Konzeptberatungen durch das Kompetenzzentrum Kinderschutz bewertet. Diese Beratungs- und Bildungsarbeit basiert auf einem Verständnis, in der Kinderschutz als eine Querschnittsaufgabe von unterschiedlichen Professionen und Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen im Kontakt sind, wahrgenommen werden muss. Deshalb ist es zunächst erforderlich, das Grundverständnis von Kooperation im Kinderschutz und die Rolle der Kinderschutzfachkräfte in der Kooperation der Systeme zu erläutern.

Der wirksame Schutz von Kindern und Jugendlichen, die in gefährdenden und gewaltbelasteten Familien aufwachsen, setzt in der Regel das Verstehen ihrer Biographien und Lebensumstände voraus, die ursächlich für Gefährdungen des Wohlergehens und gravierende Entwicklungsstörungen verantwortlich sind. Insbesondere wenn familiäre Gewalt, sexualisierte Gewalt oder Vernachlässigung ein Kind gefährden oder seine gesunde Entwicklung behindern, bildet die gewissenhafte „Gefährdungseinschätzung“ das sozialpädagogische Fundament für den Schutz betroffener Kinder und Jugendlicher durch die öffentliche Gemeinschaft. Dabei geht es darum, Diagnosen zu erarbeiten, Prognosen zu erstellen und mit geeigneter Hilfe und Unterstützung bestehende Gefährdungen abzuwenden.

Deshalb ist es bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung von besonderer Bedeutung, dass in relativ kurzer Zeit Informationen und Sichtweisen zusammengetragen werden, die ein Verstehen der Lebenssituation und das Erkennen bestehender Risiko- und Schutzfaktoren ermöglichen. Hierzu ist vor allem das Gespräch mit den Eltern und Heranwachsenden zielführend und im besten Fall gelingt es, mit ihnen gemeinsam Wege zum zukünftigen Schutz des Kindes oder Jugendlichen in der Familie zu finden. Ebenso relevant sind dafür aber auch die Perspektiven der professionellen Erwachsenen, die im beruflichen Kontakt mit betroffenen Kindern und Jugendlichen stehen. Das Zusam-

menfügen der Kenntnisse, Einschätzungen und Überlegungen von Fachkräften der Jugendhilfe, Lehrer/innen, Erzieher/innen, Kinderärztinnen und -ärzten und anderen Professionen sowie ihr aufeinander abgestimmtes Vorgehen und Zusammenwirken gilt heute als maßgeblich für einen effektiveren Kinderschutz. Anforderungen an eine interdisziplinäre Kooperation ergeben sich für den Kinderschutz aus seinem Gegenstand und aus dem Anspruch, gesellschaftliches Handeln zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Kindeswohlgefährdung zu qualifizieren. Im vorausgesetzten Verständnis des kooperativen Kinderschutzes gilt eine sich ergänzende Interdisziplinarität als angemessene Antwort auf die komplexe Aufgabe, Kinder und Jugendliche bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu schützen und ihre Rechte und die ihrer Eltern dabei zu wahren. Strukturell verspricht man sich von einer „Fallverständigung“ durch interdisziplinäre Zusammenarbeit die Nutzung von Synergien, eine gemeinsame Verantwortungsübernahme und die bestmöglichen Hilfen und Maßnahmen.

#### **„Fehler“ als Wegweiser für gelingende Kooperation im Kinderschutz**

Unter Kooperation wird im Allgemeinen die Zusammenarbeit zwischen Systemen und Menschen auf verschiedenen Gebieten mit einem gemeinsamen Ziel und auf Grund ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung verstanden.<sup>1</sup> Kooperation bedeutet also nicht banal die Vereinfachung von Abläufen und einen geminderten Abstimmungsaufwand, sie stellt vielmehr ein nicht immer unkompliziertes Konstrukt von Verständigung (auf ein gemeinsames Ziel) und Vereinbarungen (über Wege, Methoden, Verantwortlichkeiten usw.) dar. Im Kontext des Kinderschutzes ist dabei von besonderer Bedeutung, dass Kooperation im psychologischen Grundverständnis nicht erzwungen werden kann, sondern Bereitschaft, Offenheit und eine innere Haltung voraussetzt, sich dem jeweils anderen Partner zuzuwenden. Im Umkehrschluss und konkret heißt das, dass Misstrauen, Vorurteile, Skepsis und „schlechte“ Erfahrungen“ in der Zusammenarbeit der „Kinderschutzakteure“ sich oftmals zu starren, fast unüberwindbaren Hürden aufbauen. Ihr Vorhandensein führt nicht selten zu Mechanismen, die eher auf Abgrenzung und Selbstisolation der eigenen Profession zielen und damit

der interdisziplinären Herausforderung „Kinderschutz“ im Wege stehen.

Dabei sind die Voraussetzungen und Bedingungen gelingender Kooperation zwischen verschiedenen Systemen und Institutionen im Kinderschutz im Prinzip gut erforscht und häufig dargestellt. Es besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass Kooperation nicht heißt, dass „alle das Gleiche machen“<sup>2</sup>, sondern im Gegenteil, eine gute Zusammenarbeit die Klärung der jeweiligen Rollen und Aufgaben geradezu voraussetzt. Dennoch lassen sich aus der Praxisreflexion und Forschungen zu „Fehlern im Kinderschutz“<sup>3</sup> immer noch Kooperationshürden benennen, die eine Verständigung im o.g. Sinne erschweren oder sogar unmöglich machen:

- » mangelnde Kommunikation
- » mangelnde Kenntnis über eigene Pflichten im Kinderschutz – „Zuständigkeitsphantasien“
- » Unkenntnis über das jeweils andere Arbeitsfeld und seine Handlungslogik
- » Bewertung einer Gefährdung mit Blick aus der eigenen Fachrichtung – Anspruch auf Deutungshoheit
- » Mangel in der Qualität der Einschätzung – unwirksame Hilfen
- » unklare Aufträge, mangelnde Transparenz, unzureichende Dokumentation
- » Datenschutz als Vorwand für mangelnde Kommunikation
- » mangelnde Evaluation für Qualitätsentwicklung
- » Mangel an Zeit und anderen Ressourcen für Kooperation

Die hier nur stichpunktartig zusammengefassten „Fehlerquellen“ geben seit vielen Jahren Anlass zu fachlichen und politischen Diskussionen über strukturelle Mängel in der Organisation von Kinderschutzsystemen. Die intensive Aufarbeitung der Misshandlungs- und Vernachlässigungsbiographien zu Tode gekommener Kinder, für die hier nur stellvertretend Jessica aus Hamburg (2005) und Kevin aus Bremen (2006) genannt werden, haben regelmäßig Kommunikationsprobleme zwischen und innerhalb von Systemen mit fatalen Folgen aufgezeigt. Die Reflexion über „Fehler“ und Verantwortlichkeiten beteiligter Hilfesysteme sind bis heute mahnende Wegweiser zur Qualitätsentwicklung und politische Implikationen im Kinderschutz. So wird auch in der Begründung zum Entwurf des Bundeskinder-

schutzgesetzes die Kooperation im Einzelfall als verbesserungsbedürftig bewertet<sup>4</sup> und im Fokus der Gesetzgebung stehen Maßnahmen, die eine konstruktive Zusammenarbeit beteiligter Professionen und Systeme strukturell und im Einzelfall befördern wollen. Diese Intention wird durch die Namensgebung des „Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz“ (KKG) aufgegriffen. Das KKG kann in der Gesamtschau als organisationsübergreifende Norm für das Ziel eines „Kooperativen Kinderschutzes“ betrachtet werden. Erst die Umsetzungspraxis wird allerdings zeigen, ob die rechtlichen Vorgaben und Konkretisierungen ausreichen, um die Kooperation im Einzelfall zu verbessern und damit wirkungsvoll einer Kindwohlgefährdung begegnet werden kann.

### **Verantwortungsgemeinschaft im kooperativen Kinderschutz**

Die Partner im Kinderschutz kooperieren durch § 8a SGB VIII und seit 1. Jan. 2012 nach § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) auf einer gesetzlichen Grundlage, die sie zumindest prinzipiell unter dem Titel der „Verantwortungsgemeinschaft“<sup>5</sup> zur Zusammenarbeit verpflichtet. Über Ausmaß und Reichweite dieser Verpflichtung für die einzelnen Institutionen und Berufsgeheimnisträger nach § 4 KKG besteht immer noch weitgehend Unsicherheit und Unkenntnis. In Kinderschutzfällen muss deshalb regelmäßig eine Verständigung darüber geschaffen werden, wie der Begriff der Verantwortungsgemeinschaft im Kontext der Kooperation zu verstehen ist. Der Begriff der Verantwortungsgemeinschaft bedeutet im Kern, dass trotz der unterschiedlichen Aufgaben und Befugnisse der Kooperationspartner niemand seine Verantwortung für ein Kind oder einen Jugendlichen auf den anderen abschieben kann. Juristisch betrachtet heißt das, dass alle an einer Hilfeleistung für eine Familie beteiligten Personen die sog. Garantenstellung haben. Sie sind gemeinsam für das Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen verantwortlich.<sup>6</sup> Diese Verantwortung kann nun nicht von allen in jedem Teil des Hilfeprozesses gleichermaßen getragen werden, denn die unterschiedlichen Rollen und Befugnisse z.B. des Familiengerichts und des Jugendamts gegenüber den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe bringen auch unterschiedliche Verantwortung in den Abläufen mit sich. Auch Kinderärzte und Kinderärztinnen haben durch ihre fachlichen Qualifikationen und Möglichkeiten,

Kinder zu schützen, eine Garantenstellung und tragen damit eine besondere Verantwortung und moralische Verpflichtung, für den Schutz ihrer minderjährigen Patienten zu sorgen.<sup>7</sup> Wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung von einem der beteiligten Akteure wahrgenommen werden, haben sie eigene Pflichten zur Gefährdungseinschätzung und können sich nicht mit dem „Einschalten“ der jeweils anderen Institution der eigenen Verantwortung entledigen. Die Regelungen zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII und auch die Befugnisnorm für Berufsheimnisträger nach § 4 KKG sind wichtige Schritte zu einem kooperativen Kinderschutz, in dem die Verantwortung für gefährdete Kinder und Jugendliche zwischen den beteiligten Berufsgruppen und Funktionsträgern gemeinschaftlich getragen und nicht abgeschoben wird.<sup>8</sup> Sie erfordert allerdings bei der Umsetzung den Abschied vom Denken in Abgrenzungen zwischen den verschiedenen Institutionen, die für Kinder und Jugendliche verantwortlich sind. Gefordert sind Rollenklarheit und Transparenz gegenüber den Betroffenen und zwischen den Fachleuten, sowie die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen und die Fähigkeit, unterschiedliche Sichtweisen zu verbinden. Aus dieser Betrachtung der Verantwortungsgemeinschaft ergeben sich wichtige, für alle Beteiligten gültige Voraussetzungen für jede Kooperation im Kinderschutz: Ihr Handeln muss von einer Haltung gegenseitiger Akzeptanz und von Vertrauen geprägt sein. Dazu gehört die Wertschätzung aller Hilfebeziehungen sowie in jeder Institution der ernsthafte Versuch, die eigenen Mittel zur Hilfeleistung auszuschöpfen (vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII), vor allem durch intensives Werben um die Annahme von Hilfe bei den Familien.

### **Die Fachberatung der Kinderschutzfachkraft im kooperativen Kinderschutz**

Kinderschutz gehört also grundsätzlich in den Verantwortungsbereich aller Institutionen und Fachpersonen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben. Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes sind dafür seit dem 1. Jan. 2012 verbindliche Strukturen für die Kooperation von Jugend- und Gesundheitshilfe und Schulen geschaffen worden, die neben den Netzwerken „Frühe Hilfen“ auch die verlässliche Kooperation in (Verdachts-) Fällen von Kindeswohlgefährdung stärken sollen. Mit § 4 KKG werden sog. „Berufsheimnisträgern“ eigene

Pflichten zum Schutz des Kindeswohls auferlegt. Sie sollen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung mit dem Kind oder Jugendlichen und den Eltern die Situation erörtern und – soweit erforderlich – auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken.

Die Gefährdungseinschätzung bei einem Verdacht auf eine bestehende Kindeswohlgefährdung und der nachfolgende Schutz betroffener Kinder und Jugendlicher erfordern allerdings Kenntnisse und Kompetenzen, die nicht immer zu den typischen Aufgaben der unter die Norm fallenden Berufsgruppen gehören.<sup>9</sup>

Hierzu zählen:

- » Erkennen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- » Bereitschaft zum strukturierten und fachgerechten Vorgehen bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos
- » Kompetenzen in der Beurteilung von familiären Risiken und Ressourcen
- » Rechtssicherheit
- » Bereitschaft zu multiprofessionellem Handeln

Um dennoch der Anforderung des eigenen Schutzauftrages gerecht werden zu können, haben die kinder- und jugendnahen Berufsheimnisträger gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 4 Abs. 2 KKG Anspruch auf Beratung durch eine „im Kinderschutz erfahrene Fachkraft“. Dieser Beratungsanspruch wird im Kinder- und Jugendhilferecht durch den neugefassten § 8b Abs. 1 SGB VIII formuliert und gilt erweiternd für alle Personen, die im beruflichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen.

Die Fachberatung in Kinderschutzfällen ist nicht Personen-, sondern Fachberatung. Sie hat zum Ziel, Mitarbeitende in der komplexen Gefährdungseinschätzung zu unterstützen und in ihrem jeweiligen Arbeitsfeld zu einem kooperativen Kinderschutzverfahren zu beraten. Im Fokus der fachlichen Auseinandersetzung steht dabei die zur Beratung hinzuzuziehende „insoweit erfahrene Fachkraft“, die in Nordrhein-Westfalen überwiegend Kinderschutzfachkraft genannt wird (s. Einleitung). Als „qualitätssichernder Notnagel“ soll sie ihre Fachkompetenz in den Beratungsprozess zur Einschätzung einer Kindeswohlge-

fährdung einbringen.<sup>10</sup> Die gesetzlich vorgesehenen, aber in der Praxis noch zu wenig verankerten Kinderschutzfachkräfte haben sich dabei auch zu einer Art „interdisziplinärer Dolmetscher“<sup>11</sup> zwischen den Systemen entwickelt. Ihre moderierende und prozessbegleitende Fachberatung will im Einzelfall das bestehende Spannungsverhältnis zwischen den verschiedenen Sichtweisen, rechtlichen Grundlagen und jeweiligen Handlungslogiken der einzelnen Arbeitsfelder würdigen, und damit zur Fallverständigung der Beteiligten, also der Fachleute, aber auch der Eltern und der Kinder beitragen. Fallverständigung meint hier eine fachlich fundierte Gefährdungseinschätzung, die grundlegend für wirksame Schutz- und Hilfskonzepte zur Abwendung bestehender Kindeswohlgefährdung ist.

Der Kinderschutzfachkraft kommen im Verständnis eines kooperativen Kinderschutzes somit auch Moderationsaufgaben zu, die eine verbesserte und transparente Kommunikationsstruktur unter den beteiligten Fachkräften zum Ziel hat. Trotz mancher Bedenken verändert sich diese Aufgabenstellung auch dann nicht, wenn das Jugendamt bereits in eine Fallgestaltung involviert ist.

### **„Insoweit erfahrene Fachkraft“ – nicht nur ein Streit um Begrifflichkeiten**

Die Rolle der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ und die damit verbundenen Aufgaben bei der Gefährdungseinschätzung einer Kindeswohlgefährdung sind bis heute nicht klar definiert. Seit Jahren ist allein der Begriff der „Kinderschutzfachkraft“ Anlass für zum Teil heftige Auseinandersetzungen und damit verbundene „Grabenkämpfe“ innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe. Dies zeigte sich besonders deutlich im Gesetzgebungsverfahren zum Bundeskinderschutzgesetz. Der Referentenentwurf vom 22. Dez. 2010 sah noch vor, den Begriff der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ durch den Begriff der „Kinderschutzfachkraft“ zu ersetzen. Dagegen wurden zahlreiche Einwände erhoben, die sich zum Teil auf die Befürchtung gründeten, es sollte ein neues Berufsbild in der sozialen Arbeit geschaffen werden oder mit der ungesicherten Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkräfte argumentierten. Auch wurde vorgebracht, dass der Begriff der insoweit erfahrenen Fachkraft offener sei als der Begriff der Kinderschutzfachkraft, der sich ausschließlich auf den Kinderschutz beziehe. Dass es sich nicht nur um einen Streit um Begrifflich-

keiten handelt, zeigt sich daran, dass auch zahlreiche Fachbeiträge zu „Rolle und Auftrag der insoweit erfahrenen Fachkraft“ noch nicht zu einer gemeinsamen Konzeption geführt haben, die beschreibt, welchen Beitrag sie im Kinderschutz im Einzelfall und über diesen hinaus leisten kann und soll. Die Unschärfe der prozessbegleitenden Beratungsaufgabe ist nicht zuletzt einer vielfältigen Praxis geschuldet, in der das multiprofessionelle Zusammenwirken aller beteiligten Fachkräfte zwar fachlich unbestritten als notwendige Voraussetzung für Qualität im Kinderschutz gilt<sup>12</sup>, tatsächlich aber vielerorts nach wie vor von Abgrenzungsmechanismen zwischen den Hilfesystemen öffentlicher und freier Kinder- und Jugendhilfeträger und anderer Partner im Kinderschutz geprägt ist. Ein Grund dafür ist, dass die Qualität der Beratungsaufgabe mehr ist als das einfache Zusammenwirken zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos. „Zusammenwirken versteht sich als ein fachlich-methodisch bestimmter Beurteilungs- und Bewertungsprozess mit klaren Regeln und Formen der interfachlichen/interdisziplinären Kommunikation, der darauf abzielt, das bestehende Risiko einer Kindeswohlgefährdung qualitativ und quantitativ als Ergebnis einer gesamtfachlichen Beurteilung festzustellen.“<sup>13</sup> Vor diesem Hintergrund gerät die Kinderschutzfachkraft mit dem Anliegen, die Perspektivenvielfalt der unterschiedlichen Institutionen und Verantwortungsbereiche im Beratungsprozess zum Schutz des Kindes und zur Abwendung bestehender Gefährdungen im Einzelfall zu nutzen, nicht selten mitten in einen Streit um Kompetenzfragen und den jeweiligen Anspruch auf die „richtige“ Sichtweise.

## 2.2 ROLLE UND AUFGABE DER KINDERSCHUTZFACHKRAFT IM VERSTÄNDNIS DES KOOPERATIVEN KINDERSCHUTZES

Wesentliches Ziel der Beratungsarbeit von Kinderschutzfachkräften ist die Sicherstellung von Qualität im Prozess der Gefährdungseinschätzung. Mit wachsender Praxiserfahrung der letzten Jahre gewinnt ihre Rolle zunehmend an Kontur. So kristallisieren sich in der Prozessbegleitung unterschiedliche Aufgabenstellungen heraus, die sich neben der Einschätzung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung insbesondere auch auf die Kommunikationsstruktur der zur Zusammenarbeit aufgeforderten Fachkräfte beziehen. Die Begleitung im Verfahren beinhaltet insofern nicht selten eine Vermittlung zwischen den Akteuren, die im Rahmen eines „Schutzplanes“ für das betroffene Kind bzw. den Jugendlichen verlässlich und aus ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich ihre Aufgaben zur Abwendung der Gefährdung definieren sollten.<sup>14</sup> Nicht selten stehen sich dabei Fachkräfte aus „rivalisierenden“ Hilfesystemen im Streit um die „richtige“ Sichtweise gegenüber und daraus resultierende Konflikte drohen den Blick auf das Kind bzw. den Jugendlichen und seine Gefährdung zu behindern. Die Kinderschutzfachkraft hält in der Beratung den Fokus auf das Wohl der Kinder und Jugendlichen und trägt dafür Sorge, dass die hochkomplexe Aufgabe einer Gefährdungseinschätzung nicht von gegenseitigem Unverständnis und mangelnder Kooperationsbereitschaft der Helfersysteme konterkariert wird. Sie bringt dabei nicht primär andere oder neue fachspezifische Einschätzungs Kompetenzen mit in den Beratungsprozess ein, sondern versucht, Vorhandenes zu bündeln und zielgerichtet wirksam werden zu lassen. Die Hinzuziehung einer Kinderschutzfachkraft kann unter dieser Prämisse dazu beitragen, dass Vorbehalte, sich widerstreitende Interessen oder Konflikte der beteiligten Institutionen, wenn nicht ausgeräumt, so doch als Teil der Gefährdungseinschätzung reflektiert werden. Die beteiligten Fachkräfte aus ihren Berufsfeldern heraus zu verstehen und zwischen den Institutionen zu vermitteln ist deshalb bedeutsam und gehört zu den zentralen Aufgaben der Kinderschutzfachkraft.

Für eine so verstandene Beratung ist die institutionelle Fallunabhängigkeit der Fachberatung erforderlich, und es bedarf der allseitigen Akzeptanz der Rolle der Kinderschutzfachkraft. Kooperativer Kinderschutz ist dabei nicht nur erklärtes Ziel

sondern auch Prämisse: Er ist Voraussetzung und Methode für die wirksame Umsetzung der rechtlichen Vorgabe, die sich am fachlichen Standard orientiert. Ein entsprechendes (Ein-) Verständnis und koordiniertes Handeln aller Akteure ist dabei maßgeblich, allerdings nicht per se vorhanden. Ob die „vermittelnde“ Prozessbegleitung der Kinderschutzfachkraft als Instrument zur Sicherung von Qualität in diesem Sinne wirken kann, sollte entlang ihrer Praxis evaluiert werden. Nur so lassen sich zukünftig für den Beratungsauftrag (und dann auch für die weiteren Qualifizierungen der Kinderschutzfachkräfte) Kriterien entwickeln, die zur Qualität im interdisziplinären Prozess einer Gefährdungseinschätzung beitragen können. Gesetzlich vorgeschrieben ist mit der Regelung im neugefassten § 8a Abs. 4 SGB VIII, dass Jugendamt und freie Träger sich auf das erforderliche fachliche Profil „der insoweit erfahrenen Fachkraft“<sup>15</sup> im Rahmen der Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII verständigen.

## 2.3 DIE QUALIFIZIERUNG DER KINDERSCHUTZFACHKRAFT FÜR DIE AUSÜBUNG IHRER ROLLE IM KOOPERATIVEN KINDERSCHUTZ

Im Deutschen Kinderschutzbund (DKSB) Landesverband NRW e.V., seiner Bildungsakademie BiS und dem Kooperationspartner ISA e.V. wird der Begriff der Kinderschutzfachkraft seit Beginn des bereits 2006 konzipierten Zertifikatskurses zur Qualifizierung für diese Aufgaben konsequent verwendet. Entgegen den Befürchtungen seiner Kritiker/innen legt er kein neues Berufsbild fest, sondern beschreibt eine spezifische Kompetenz im Kinderschutz, nämlich die Organisation und Durchführung qualifizierter kollegialer und interdisziplinärer Beratung zur Gefährdungseinschätzung auf der Basis einer Fallverständigung in Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung. Diese Kompetenz ist mit dem Begriff „Kinderschutzfachkraft“ oder „im Kinderschutz erfahrene Fachkraft“ (wie die Begründung zum Bundeskinderschutzgesetz sagt) zutreffend beschrieben und legt auch die erforderlichen Qualifikationen zur Ausübung der Fachberatung fest. Neben Kenntnissen sozialpädagogischer Diagnostik ist Organisations- bzw. feldspezifisches Systemwissen sowie die Sicherheit in rechtlichen Fragen erforderlich. Vor allem braucht es aber inter- bzw. transdisziplinäre Kompetenz, um der Komplexität der Beratungsaufgabe im Spannungsfeld der Systeme gerecht zu werden.

Die Entwicklung der Rolle der Kinderschutzfachkräfte ist kaum von den Zertifikatskursen der oben genannten Institutionen zu trennen. Insbesondere die Bildungsakademie BiS hat ausgehend von kontinuierlicher Evaluation, die Kurse und Zusatzmodule einer regelmäßigen Qualitätskontrolle unterzogen. Jeder einzelne Kurs mit ca. 25 Teilnehmenden wurde entlang der vorliegenden Anmeldeunterlagen, den Vorerfahrungen und Bedarfen der Kursteilnehmenden angepasst und hat besondere Schwerpunkte hervorgehoben. Auch die eingesetzten Referierenden haben sich flexibel und kritisch den jeweils aktuellen Fragestellungen der Praktiker/innen gestellt. Aus den Kursen heraus sind fachliche Impulse in die landes- und zum Teil bundesweite Debatte zur Tätigkeit der Kinderschutzfachkräfte erfolgt, die als Empfehlungen auch in einschlägiger Fachliteratur publiziert wurden. Nicht zuletzt sprechen die Anmeldezahlen der jährlich stattfindenden NRW-weiten Jahrestagungen der

Kinderschutzfachkräfte dafür, dass mit den Kursen Orientierungspunkte für die Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkräfte gesetzt wurden.

Im Folgenden wird deswegen das Konzept der Zertifikatskurse „Kinderschutzfachkraft“ entlang der fachlichen Überlegungen, seine Praxis und Weiterentwicklung dargestellt. Dies geschieht auf der Grundlage von Evaluationsergebnissen und Rückmeldungen der Teilnehmenden der Bildungsakademie BiS.





# 3 Der Zertifikatskurs Kinderschutzfachkraft gem. §§ 8a, 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG – mehr als nur ein Fortbildungsangebot!

Die Bildungsakademie BiS ist die Akademie des Deutschen Kinderschutzbundes (DKSB) Landesverband NRW e.V. (Im Folgenden DKSB LV NRW e.V.). Sie bietet schwerpunktmäßig Fortbildungsangebote für pädagogische Fachkräfte im Arbeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe an. Die Leitlinie der Bildungsakademie BiS ist die Förderung und Stärkung von Kompetenzen sowie die Erweiterung von Potenzialen. Ein lösungs- und ressourcenorientierter Blick steht dabei stets im Vordergrund. Der Name BiS bedeutet: Bildung, Kommunikation und Service.

Der Bereich der Qualifizierung im Kinderschutz ist das Kerngeschäft der BiS, womit sie an zahlreiche Fortbildungen des DKSB LV NRW e.V. anknüpft. Seit dem Bestehen der BiS im Jahr 2008 existiert sie als eigenständige und nach dem Weiterbildungsgesetz NRW anerkannte Weiterbildungseinrichtung und ist seit 2010 nach dem Qualitätsmanagement-System des Gütesiegelverbundes Weiterbildung e.V. zertifiziert. Fachliche Kompetenz und aktuelles Wissen sind maßgebend für die BiS-Angebote – denn Kinderschutz braucht Kompetenz und Qualität. Als Selbstverständnis des Qualitätsanspruchs der BiS werden die Qualität, Ziele und Inhalte der Kurse kontinuierlich überprüft.

Bei der Weiterentwicklung des Zertifikatskurses Kinderschutzfachkraft werden neben den Rückmeldungen der Referierenden und dem Austausch mit den Kooperationspartnern Institut für Soziale Arbeit (ISA) e.V. und DKSB LV NRW e.V. zur Klärung inhaltlicher und organisatorischer Aspekte ebenso die Auswertungen der Teilnehmendenbefragungen zur Überprüfung der Angebotsinhalte berücksichtigt. Hierbei wird sichergestellt, dass die abgefragten Wünsche, Vorstellungen, Bedürfnisse und Anregungen in die Anpassung der Kursgestaltung einbezogen werden. Die Qualität des Kurses wird somit durch die Expertisen, Kompetenzen und Kenntnisse der Mitarbeitenden sowie der Fachreferent/innen und anhand der Anforderungen der Praxis gesichert. Ein markantes Ergebnis dieser Überprüfung ist die Curriculumsänderung des Zertifikatskurses Kinderschutzfachkraft ab 2013 mit der Erweiterung des Umfangs von sechs auf acht Tage.

## 3.1 ENTSTEHUNG UND KONZEPTIONELLE WEITERENTWICKLUNG DES ZERTIFIKATKURSES

Das Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfe-Weiterentwicklungsgesetzes (KICK) in 2005 führte zu Veränderungen im SGB VIII: die Aufgaben des Kinderschutzes für freie Träger wurden präzisiert und erweitert – der bereits vorhandene Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wurde konkretisiert. Mit der Einführung des § 8a SGB VIII wurde vom Gesetzgeber der neue Akteur der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ geschaffen, die von den freien Trägern zur Beratung bei der Gefährdungseinschätzung hinzugezogen werden soll. Dies bedeutet, dass Fachkräfte der freien Träger – im Zusammenwirken mit einer Kinderschutzfachkraft – ein Gefährdungsrisiko für das Wohl des Kindes einschätzen, mit den Eltern und nach Möglichkeit mit dem betroffenen Kind bzw. Jugendlichen ins Gespräch kommen und auf Hilfen hinwirken sowie mit dem Jugendamt kooperieren sollen.

Die Notwendigkeit zur Entwicklung eines adäquaten Fortbildungsangebotes für die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe hat der DKSB Landesverband NRW e.V. schnell erkannt und entwickelte in Kooperation mit dem Institut für soziale Arbeit e.V. (ISA) und den Landesjugendämtern Westfalen-Lippe und Rheinland das Kurs-Konzept: Zertifikatskurs Kinderschutzfachkraft gemäß § 8a SGB VIII. Hierbei konnte auf zahlreiche Erfahrungen im Rahmen der Beratungs- und Fortbildungstätigkeiten im Kontext Kinderschutz zurückgegriffen werden. Bereits ein Jahr nach Inkrafttreten des § 8a SGB VIII fanden 2006 die ersten Kurse statt. Die Bildungsakademie BiS, die Akademie des DKSB LV NRW e.V., führt seit ihrer Gründung 2008 die Durchführung und inhaltliche Weiterentwicklung des Kurses in Kooperation mit dem ISA fort.

In den Jahren 2006 – 2014 wurden von allen beteiligten Institutionen in knapp 100 Kursen rund 2.500 Kinderschutzfachkräfte zertifiziert, die meisten aus NRW, aber auch aus anderen Bundesländern wie z.B. Baden-Württemberg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Hamburg, Bremen und Hessen.



Ziel der Fortbildung ist es, ausgehend von den Erfahrungen und Fragestellungen der Teilnehmenden und unter dem Motto „Kinderschutz im Dialog“, für die fachliche Ausgestaltung des Schutzauftrages zu qualifizieren. Durch die Vertiefung von Fachwissen, Stärkung der sozialpädagogischen Diagnosemethoden und Reflexion des eigenen Handelns erhalten die Teilnehmenden Handlungssicherheit für ihre Tätigkeit als Kinderschutzfachkraft.

Zitate von Teilnehmenden bzgl. der Handlungssicherheit als Kinderschutzfachkraft:

- » „Ich habe viele neue Informationen erworben und fühle mich gut vorbereitet“
- » „Nach dem Kurs habe ich an Klarheit und Sicherheit gewonnen“
- » „Ich habe viel für die Praxis mitnehmen können“
- » „Der Kurs gibt mir Sicherheit beim Erfüllen des Schutzauftrages“
- » „Der Kurs hat mir ein anderes Verständnis der Rolle der Kinderschutzfachkraft vermittelt“
- » „Die Aufgabe der Kinderschutzfachkraft hat mit Mut und Haltung zu tun“

Durch die kompakte Verbindung von Informationen sowie praxisnahen Arbeitseinheiten und Übungen soll der fachliche Austausch gefördert, die Wahrnehmungs- und Handlungskompetenz geschärft und die Verständigung auf eine gemeinsame „Sprache“ bei der Einschätzung von Gefährdungssituationen ermöglicht werden. Dabei wird an Erfahrungen, Wissen und Fragestellungen der Teilnehmenden angeknüpft.

Zitate von Teilnehmenden bzgl. der gemeinsamen Sprache und des Dialogs:

Positiv aufgefallen ist:

- » „multiprofessioneller Input zum Kinderschutz; Anregung/Bestätigung für/zur eigenen Arbeit vor Ort“
- » „die Verknüpfung mit ‚Bekanntem‘ ist gelungen“
- » „super gute Atmosphäre, gute Möglichkeiten des Gesprächsaustausches, Top Vorträge!“
- » „Möglichkeit zur Übertragung auf den eigenen Arbeitsbereich!!“
- » „allen Referenten liegt das Thema sehr am Herzen, sie zeigen großes Interesse an guter Umsetzung, viel Engagement und Bemühungen auf die Interessen und Fragen aller einzugehen“

Zielgruppe des Zertifikatskurses sind Mitarbeitende von öffentlichen und freien Trägern, die Aufgaben im Zusammenhang mit der konkreten Ausgestaltung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII zu übernehmen und auszugestalten haben, und die externe Fachteams im Rahmen der Gefährdungseinschätzung beraten und begleiten werden.

Zugangsvoraussetzung für die Teilnahme ist neben einer pädagogischen Ausbildung eine mindestens dreijährige Berufserfahrung sowie Erfahrung mit Praxisfällen im Kinderschutz.

Durch die Anpassung an das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) hat sich auch die Zielgruppe erweitert. In Ausnahmefällen erfolgt eine Aufnahme von Berufsheimnisträgern gem. § 4 KKG (z.B. Lehrer/innen oder Mitarbeitende aus dem Gesundheitswesen, z.B. Familienhebammen, Kinderkrankenschwestern oder Ärzte) in den Kurs, sofern diese zusätzlich zu den regulären Zugangsvoraussetzungen über Erfahrungen im Kontext Kinderschutz und im Kinder- und Jugendhilfesystem verfügen. Denkbar ist für die Berufsheimnisträger nach § 4 KKG und

deren Beratungsfelder ein „Tandem-Modell“, in dem eine Kinderschutzfachkraft aus dem Kinder- und Jugendhilfesystem mit einer Kinderschutzfachkraft aus dem jeweils zu beratenden Arbeitsfeld zusammenarbeitet. In einem solchen Tandem-Modell führen beide Kinderschutzfachkräfte ihr Fachwissen aus ihren jeweiligen Bereichen im Rahmen der Gefährdungseinschätzung und der Kooperation zwischen den Systemen zusammen. (vgl. zehn Empfehlungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft, Kurzfassung in dieser Expertise).

Die Struktur der Arbeitskontexte der Teilnehmenden hat sich im Lauf der Jahre verändert und entsprechend den Erfordernissen des Kinderschutzes erweitert. Während in den ersten Kursen vor allem Fachkräfte aus Fachberatungsstellen und Jugendämtern zertifiziert wurden, erfolgte in den Jahren 2007 und 2008 parallel zum Auf- und Ausbau der Familienzentren in NRW eine Schwerpunktsetzung der Fortbildung für Leitungskräfte der Familienzentren und Fachberater/innen in der Kindertagespflege, deren Teilnahme durch das Land Nordrhein-Westfalen finanziell unterstützt wurde.

Inzwischen sind mit den Teilnehmenden zahlreiche Arbeitsfelder, auch über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus in den Kursen vertreten. Die Mitarbeitenden stammen aus den Bereichen: Frühe Hilfen, Kindertagespflege und deren Fachberatung, Frühförderung, ambulante Hilfen, stationäre Hilfen, Jugendamt, Offener Ganzttag, Schulsozialarbeit, schulbezogene Jugendsozialarbeit, Kinder- und Jugendzentren, Jugendverbandsarbeit, Frauenhäuser, Beratungsstellen mit Schwerpunkten wie z.B.: Autismus, Sektenberatung, Suchtberatung, Rehabilitation/Menschen mit Behinderung, Clearing und Diagnostik, Begleiteter Umgang, Trennung- und Scheidung, Gewalt und Migration. Zudem sind Berufsgruppen wie Kinder- und Jugendanwälte und Verfahrensbeistände vertreten und seit dem BKiSchG hat sich die Zielgruppe auf Mitarbeitende aus Schulen/Internaten und der Gesundheitshilfe (Kinderkrankenschwestern, Familienhebammen, Heilpädagogen, Ärzte) erweitert. Daraus ergibt sich ein „bunter Blumenstrauß an Vielfalt“ der Fachexpertise im Kinderschutz.

Diese interdisziplinäre Zusammensetzung der Teilnehmenden (die sich bei offen ausgeschriebenen Kurse zufällig ergibt) stellt eine positive und gewünschte „Nebenwirkung“ des Kurskonzeptes dar. Durch den Austausch der vielfältigen Fachbereiche

der Jugend- und Gesundheitshilfe entsteht neben dem neu gewonnen Einblick in andere Arbeitskontexte ein interdisziplinäres Verständnis füreinander, das bei vielen Teilnehmenden vor der Kursteilnahme nicht gegeben war. Dieser Aspekt wird als äußerst gewinnbringend erlebt und überträgt sich unmittelbar auf die gelebte Praxis der Verantwortungsgemeinschaft und des kooperativen Kinderschutzes.

Zitate von Teilnehmenden bzgl. des interdisziplinären Verständnisses füreinander:

Positiv aufgefallen ist:

- » „Durch die vielen verschiedenen Berufsgruppen war der Blick auf den jeweiligen ‚Fall‘ aus unterschiedlichen Perspektiven möglich.“
- » „Der unterschiedliche Blickwinkel zum Thema, der gegenseitige Austausch, unterschiedliche Professionen treffen sich, heterogene Gruppe“
- » „Der Kurs ist sehr empfehlenswert – sehr gut, dass viele aus unterschiedlichen Bereichen der Arbeit kommen!!!“

Die Inhalte des Zertifikatskurses und dessen Ausrichtung orientieren sich an den Aspekten eines sich verändernden Kinderschutzes. Der Kurs informiert über aktuelle Entwicklungen in rechtlicher und fachlicher Hinsicht und bezieht erprobte Konzepte und Erfahrungen aus den letzten Jahren mit ein. Dabei werden im Kurs methodische und organisatorische Aspekte der trägerinternen Ausgestaltung des Schutzauftrages behandelt und stets Fragen zur Kooperation von Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe mit dem Jugendamt und anderen am Kinderschutz beteiligten Systemen (Gesundheitswesen, Schule, Justiz) in den Blick genommen.

Die Fortbildung setzt einen Schwerpunkt auf die Einübung handlungspraktischer Fertigkeiten. Neben der erforderlichen Vermittlung theoretischer Kenntnisse werden daher immer wieder Räume geschaffen, in denen die Teilnehmenden in Kleingruppen verschiedene Methoden der Fallarbeit im Kinderschutz kennenlernen und erproben können oder im strukturierten Erfahrungsaustausch ein Lernen voneinander ermöglicht wird.

Zitate von Teilnehmenden bzgl. des Kurses und der Kleingruppenarbeit:

- » „Insgesamt hat die Fortbildung gut aufeinander aufgebaut und umfangreiches Wissen vermittelt.“
- » „Die Schulung hat mir wichtige und kritische Impulse für meine Person gegeben, meine Persönlichkeit gestärkt und gefördert.“
- » „Gute Mischung von Vermittlung theoretischer Grundlagen und praktischen Übungen, ausreichend Zeit zur anschließenden Reflexion.“
- » „Positiv war der produktive Austausch unter Kollegen über die besprochene Thematik.“
- » „Die Arbeitsatmosphäre in den Kleingruppen war sehr gut.“
- » „Besonders positiv habe ich bisher und auch diesmal den Austausch anhand von konkreten Arbeitsaufträgen mit den Kollegen empfunden, weil dies Reflexion und Auseinandersetzung und damit Lernen unter fachlicher Anleitung befördert.“

Nach Absolvierung der ersten drei Kursmodule erstellen die Teilnehmenden eigenständig eine kursbegleitende Praxisarbeit, anhand einer vorgegebenen, differenzierten Anleitung. In den Praxisarbeiten soll der Verlauf einer Fallberatung im Kinderschutz beschrieben werden, entweder aus Sicht der fallgebenden Fachkraft oder der Kinderschutzfachkraft. Seit 2012 ist zudem die Erstellung einer konzeptionellen Praxisarbeit möglich, insbesondere wenn es um die Implementierung des

Schutzauftrages in jugendhilfeexterne Arbeitsfelder oder die Organisation von kommunalen Beratungsstrukturen geht. Die Beschreibung und Reflexion des eigenen Vorgehens soll die Fachkompetenz der Teilnehmenden im Hinblick auf Kinderschutzfälle im Kontext der §§ 8a, 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG ausweisen und ein dokumentiertes, für außenstehende Dritte nachvollziehbares Ergebnis darlegen. Die Praxisarbeiten werden von den jeweiligen Tutorinnen und Tutoren vorab auf die Einhaltung der fachlichen Standards und ihrer Nachvollziehbarkeit hin geprüft, bevor die Teilnehmenden, zur Vorbereitung auf das Kolloquium, die Arbeiten ihrer Kolleginnen und Kollegen aus der jeweiligen Kolloquiumsgruppe erhalten. Die vorherige Durchsicht durch die Teilnehmenden ermöglicht einen vertieften Einblick in die Arbeitsweise der jeweiligen Fachbereiche, aber vor allem ergibt sich daraus ein Lerneffekt für die unterschiedlich strukturierte Umsetzung der Anforderungen des Kinderschutzes.

Die Bearbeitung der kursbegleitenden Praxisarbeiten der Teilnehmenden in Kleingruppen im Rahmen des Abschlusskolloquiums stellt den Höhepunkt des Zertifikatskurses dar. Das Kolloquium ist ein Reflexionsforum im Sinne einer Fach- und Fallsupervision, in dem die Praxisarbeiten kollegial mittels unterschiedlicher Methoden beraten, bearbeitet und durch moderierende Tutoren und Tutorinnen bewertet werden.

Zitate von Teilnehmenden zum Kolloquium und der Praxisarbeit:

Positiv aufgefallen ist:

- » „Fachlichkeit der Tutoren, gemischte aber dennoch super Gruppe, mit der man sich austauschen konnte“
- » „Der fachliche Austausch war für die Reflexion sehr hilfreich und hat auch noch Aspekte beleuchtet, die für einen selbst nicht so vordergründig waren“
- » „Interdisziplinäre Mischung der Gruppe: interessante Menschen, interessante Projekte, interessante Herangehensweise (vor allem verdeutlicht durch Bearbeitung der jew. Praxisarbeit)“
- » „Die gegenseitige Offenheit, aber auch die Rücksichtnahme aufeinander“

- » „freundliche Atmosphäre, Eingehen auf Fragestellungen, fachliches Wissen, Methodenvielfalt, verständliche Sprache, gute Beispiele, interessante Moderation“
- » „Gruppe war sehr harmonisch und fachlich kompetent“
- » „Das Kolloquium war anstrengend, aber wirkte nicht wie eine Prüfungssituation“
- » „Die Erstellung der Praxisarbeit war sehr anstrengend, aber dadurch wurde vieles klarer, aber auf struktureller Ebene auch unklarer“
- » „Das Kolloquium vermittelte Sicherheit, war kurzweilig. Ich konnte viel mitnehmen und habe viel dabei gelernt“
- » „Das Kolloquium war der ‚krönende Abschluss‘.“

Auf die Auswahl der Referierenden zu den verschiedenen Themenblöcken wird großer Wert gelegt – sie erfolgt unter Berücksichtigung der Qualifikationsanforderungen des Kurses und seiner Spezifik. Neben der fachlichen Kompetenz spielt auch ihre Haltung gegenüber den Teilnehmenden, die von Wertschätzung und Respekt geprägt sein soll, eine große Rolle. Die Teilnehmenden des Kurses werden als Expertinnen und Experten auf ihrem Gebiet wahrgenommen und zur fachlichen Reflexion und zum „Mitstreiten“ aufgefordert. Die Referierenden bringen ihre jeweils vorhandene Expertise ein, übernehmen aber nicht die Funktion von „Belehrenden oder Besserwissenden“. Sie sind „Unterstützer“, Begleiter und Mitstreiter in der fachlichen Auseinandersetzung um qualifizierte Kinderschutzkonzepte. Die Kursleitung ist an allen Kurstagen anwesend, begleitet die Gruppe bei der Erarbeitung der fachlichen Standards und der Erprobung in den Praxiseinheiten. Sie moderiert die Diskussionen, gibt fachliche Inputs und gibt den Teilnehmenden eine Orientierung über den gesamten Kursablauf – auf fachlicher und organisatorischer Ebene. Während als auch nach Beendigung des Kurses stehen die Kursleitung und die Mitarbeitenden der Bildungsakademie BiS als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung.

Zitate von Teilnehmenden bzgl. der Referierenden und Kursleitungen:

Positiv aufgefallen ist:

- » „Hohe Fachkompetenz aller Referent/innen“
- » „Wertschätzender Umgang“
- » „Diskussion auf sehr gutem inhaltlichem Niveau“
- » „Die Qualität der Referent/innen und der positive, freundliche Umgang miteinander“
- » „sehr gute engagierte Referenten – lebendige Vorträge bei hoher Fachlichkeit – toll!“
- » „sehr gute Moderation und Begleitung der Kursleitung“
- » „Fachlich kompetente Kursleitung“
- » „Die Kursleitung hat sehr gut durch die Fortbildung geführt, ich hab viel neue Informationen erworben und fühle mich gut vorbereitet“
- » „Positiv war, dass sich die Kursleiterinnen sehr auf die Fragen/Bedürfnisse der Kursteilnehmer eingelassen haben“
- » „Die Authentizität der Kursleitung und der Gastdozenten. Das schwierige Thema Kinderschutz wurde mit Persönlichkeiten gefüllt.“

## Der erweiterte Schutzauftrag – Weiterentwicklung des Kurskonzeptes

Wie schon mehrfach im Rahmen dieser Expertise ausgeführt, hat das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) den Schutzauftrag um wichtige Regelungen zur Kooperation im Kinderschutz und zur Rolle der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ erweitert. So erhält die Kinderschutzfachkraft in diesem System des kooperativen Kinderschutzes ebenfalls eine erweiterte Aufgabenstellung, da sie nun auch von den Berufsheimnisträgern nach § 4 KKG und anderen Berufsgruppen nach § 8b Abs. 1 SGB VIII zur Beratung hinzugezogen werden kann. Ihre Fachberatung und Prozessbegleitung geht nun auch über die Grenzen der Kinder- und Jugendhilfe hinaus – ganz in Sinne der „Verantwortungsgemeinschaft“ aller am Kinderschutz Beteiligten. Hierdurch erweitert sich nicht nur der Adressatenkreis der Beratung, sondern auch das Profil der Kinderschutzfachkraft.

Bezüglich ihres Profils und der Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft besteht eine deutliche Unsicherheit bzw. Uneindeutigkeit, sowohl in der Praxis als auch in der fachlichen Debatte. Auch dieser Aspekt wurde schon mehrfach angeschnitten. Durch die stetige Auseinandersetzung mit dieser Uneindeutigkeit wird die Rolle und die Aufgabe der Kinderschutzfachkraft – somit ihr Profil – im Rahmen des Zertifikatskurses fortlaufend entwickelt und geschärft. Grundlage dafür bieten die Fachdiskussionen mit den Teilnehmenden, den Referierenden und der Austausch mit weiteren Praxisvertreter/innen, ebenso wie die Beobachtung und Einbindung der Erkenntnisse der fachlichen Debatte.

Ein Ergebnis dieser fachlichen Auseinandersetzung stellen die zehn Empfehlungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft dar, deren Kurzfassung im Anhang dieser Expertise zu finden ist. Diese Empfehlungen sollen den Kinderschutzfachkräften Orientierung und fachlichen Rückhalt geben. Die Ausgestaltung der Rolle und des Auftrags wird insbesondere in den Empfehlungen unter den Punkten 1 – 4 thematisiert (vgl. zehn Empfehlungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft).<sup>16</sup>

Die inhaltliche und methodische Weiterentwicklung des Kurskonzeptes wird seit Jahren im Laufe der Durchführung und Evaluation kontinuierlich überprüft und umgesetzt. Das Kurskonzept mit dem Umfang von sechs Tagen (drei Blöcke à zwei Tagen) hat sich über viele Jahre gut bewährt. Allerdings wurde

immer deutlicher, dass dieser Zeitrahmen den zunehmenden differenzierten Fragestellungen, wie z.B. dem Schutzauftrag für Jugendliche, dem Kinderschutz in Familien mit psychisch- und/oder suchterkrankten Eltern, den Dokumentationsanforderungen, ...) nicht mehr gerecht wurde – und das bereits vor Inkrafttreten des BKISchG und den damit verbundenen Anforderungen. Daher wurde das Curriculum 2012 überarbeitet, an die neuen Erfordernisse angepasst und der Kurs ab 2013 auf insgesamt acht Tage (drei Blöcke à zwei Tage und 2 separate Tage) erweitert.

Zitate von Teilnehmenden bzgl. des Zeitrahmens und der Verlängerung des ursprünglich sechstägigen Kurses unter der Fragestellung „Verbesserungsvorschläge“:

- » „mehr Zeit für Erprobungen, „Rollenspiele“, Gesprächsführungsmethoden, mediale Haftung zu knapp“
- » „Rolle der Kinderschutzfachkraft besser herausarbeiten“
- » „evtl. 3 zweier Blöcke und ein Extratermin fürs Kolloquium“
- » „mehr Zeit für das Thema Kinderschutzfachkraft aufbringen – Hausarbeit erst danach schreiben lassen“
- » „Verlängerung der Fortbildung (wird in Zukunft ja schon gemacht), vertiefende Fortbildung/Aufbau- fortbildung“
- » „ich glaube es ist sinnvoll, nach einigen Monaten ein erneutes Treffen für ein Reflexionsgespräch zu nutzen“
- » „leider zu kurz ... Folgeveranstaltungen“

Die Überarbeitung der zehn Empfehlungen verlief parallel zur Curriculums-Änderung des Zertifikatskurses. Somit konnten die darin dargestellten Aspekte umgehend in die Gestaltung des Kurses einfließen:

Die Erweiterung des Kurses von sechs auf acht Tage ermöglicht die Reflexion der erweiterten Aufgabenstellung im Kontext des BKiSchG. Zudem besteht durch zusätzliche Zeitressourcen die Möglichkeit, orientiert an den Bedarfen und Fragestellungen der Teilnehmenden, einige Aspekte des Kinderschutzes zu vertiefen. Es entsteht mehr Zeit für anwendungsorientierte Reflexion des theoretisch Erlernten, mehr Zeit für Übungen und Differenzierung.

In dem überarbeiteten Kurskonzept wurde zudem der Zeitrahmen des Kolloquiums erweitert und es erhält damit einen adäquaten Stellenwert im Kurs. Die Auseinandersetzung mit der Rolle und dem Profil der Kinderschutzfachkraft findet im Kursablauf nun vor Erstellung der Praxisarbeit statt und unterstützt damit die selbständige fachliche und persönliche Reflexion der eigenen, zukünftigen Rolle als Aufgabenstellung der Facharbeit. Ein Nebeneffekt des BKiSchG ist die Tatsache, dass sich einige freie Träger erneut mit ihrer Kinderschutz-Konzeption befassen (müssen). Zudem sehen sich neue Bereiche der Kinder- und Jugend-, aber auch der Gesundheitshilfe und Schule gefordert, entsprechende Konzepte zu erstellen. Hierfür bietet die Erstellung der erforderlichen Praxisarbeiten eine ideale Möglichkeit, das Verfahren des trägerspezifischen Kinderschutzes in einer konzeptionellen Praxisarbeit darzustellen, das im Abschlusskolloquium gemeinsam besprochen wird.

Neu hinzu gekommen ist ein Reflexionstag, den die Teilnehmenden ca. 6–9 Monate nach dem Kolloquium wahrnehmen. Hierbei erhalten die inzwischen aktiven Kinderschutzfachkräfte die Möglichkeit, die ersten praktischen Erfahrungen zu reflektieren und mit Hilfe einer Moderation fachliche Standards gemeinsam zu diskutieren.

Zitate von Teilnehmenden bzgl. des Zertifikatskurses:

Positiv aufgefallen ist:

- » „diese Fortbildung findet auf sehr hohem Niveau statt“
- » „klar strukturiertes Konzept, sehr unterschiedliche Vermittlung der Inhalte. Sehr praxisbezogen“
- » „hohe Motivation der Referenten, alles stimmig vorbereitet und gut durchorganisiert“
- » „abwechslungsreich, informativ, gut verständlich“
- » „Fachlich hohe Qualität der Fortbildung“
- » „Besonders positiv waren die zahlreichen Skripte, die tolle Mappe mit vielen interessanten Informationen“
- » „Diskussionmöglichkeiten, Austausch, gute Information, Referenten! Sehr gut!“
- » „große gegenseitige Akzeptanz, Methodenwechsel, Zusammensetzung der Gruppe, gute Atmosphäre“

## Darstellung der modifizierten Kursinhalte

Modifiziertes Curriculum Zertifikatskurs Kinderschutzfachkraft gemäß den §§ 8a, 8b SGB VIII und § 4 KKG

### Inhalte

#### Tag 1/2 (Block 1) – Rahmenbedingungen und Grundlagen

- » Einführung Schutzauftrag gem. den §§ 8a, 8b SGB VIII und § 4 KKG
- » Rolle und Auftrag einer Kinderschutzfachkraft
- » Rechtliche Aspekte im Zusammenhang mit den §§ 8a, 8b SGB VIII und § 4 KKG
- » Kindeswohlgefährdung aus ärztlicher Sicht
- » Selbstverständnis sozialpädagogischen Handelns

#### Tag 3/4 (Block 2) – Handeln im Dialog bei Kindeswohlgefährdung/Erkennen – Beurteilen – Handeln

- » Gefährdungseinschätzung
- » Methoden der kollegialen Beratung
- » Gesprächsführung und Beteiligungsverfahren im Kontext von Kindeswohlgefährdung

#### Tag 5/6 (Block 3) – Ausgestaltung der Rolle einer Kinderschutzfachkraft

- » Spannungsverhältnis Jugendamt und freie Träger
- » Aufgaben des Familiengerichts
- » Umsetzung/Implementierung vor Ort
- » Gestaltung und Aufbau von Kooperationsstrukturen und Netzwerken

#### Tag 7: Abschlusskolloquium

- » Reflexion der erstellten Praxisarbeiten in Kleingruppen

#### Tag 8: Reflexionstag (nach ca. 6 – 9 Monaten)

- » Fachliche Reflexion
- » Inhaltlicher Input
- » Standards einer Fachberatung

## Vertiefungsangebote und Jahrestagungen der Kinderschutzfachkräfte

Bei aller Zufriedenheit mit der Erweiterung des Kurses von sechs auf acht Tage ist nicht zu verkennen, dass die Komplexität des Kinderschutzes zu hoch ist, um die Thematik in acht Tagen allumfassend vermitteln zu können. Der sechs- bzw. achttägige Zertifikatskurs dient (neben den zu erfüllenden Zugangsvoraussetzungen) daher zunächst als Grundlage, um den Aufgaben einer Kinderschutzfachkraft gerecht werden zu können.

Zur Vertiefung einzelner Thematiken und spezifischer Arbeitsfeldkontexte werden durch die Bildungsakademie BiS den zertifizierten Kinderschutzfachkräften Fortbildungsangebote als sogenannte Zusatzmodule angeboten, die – je nach individuellem Bedarf – wahrgenommen werden können. Diese Angebote beinhalten Themen wie z.B. den Schutzauftrag für Jugendliche, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Gefährdungseinschätzung, die Gesprächsführung mit Eltern im Kontext von Kindeswohlgefährdung, den Verdacht auf sexualisierte Gewalt, den migrationssensiblen Kinderschutz, die Auswirkungen sucht- und/oder psychischer Erkrankungen der Eltern auf die Kinder/Jugendlichen, die Dokumentation und den Datenschutz. Das Themenspektrum dieser Fortbildungsangebote wird anhand von gesellschaftlichen Entwicklungen, gesetzlichen Vorgaben oder Bedarfen der Praxis erweitert.

Diese Fortbildungen tragen zur Sicherheit der Kinderschutzfachkräfte in ihren jeweiligen Beratungskontexten, zur Festigung ihrer Fachspezifik und zur Qualitätssicherung des Kinderschutzes bei.

Zusätzlich zu diesen ein- oder zweitägigen Fortbildungen findet seit 2007 eine jährliche Fachtagung der Kinderschutzfachkräfte statt, die von den drei kooperierenden Institutionen: Bildungsakademie BiS, ISA e.V. und DKSB LV NRW e.V. durchgeführt wird. Im Rahmen dieser Fachtage erhalten die Kinderschutzfachkräfte neben einem fachlichen Input auch Raum für den praxisorientierten Austausch.



Zitate von Teilnehmenden im Rahmen der Jahrestagungen der Kinderschutzfachkräfte:

Positiv aufgefallen ist:

- » „dass das Treffen jährlich angeboten wird und der Bezug zu aktuellen Themen geboten ist, zudem wird die Anerkennung der Leistung aller Kinderschutzfachkräfte deutlich“
- » „Bandbreiten der Menschen, die zu dem Thema arbeiten. Wissenschaft – Justiz – Ausbildung, Lehre Qualifizierung – Jugendamt und Träger – Praktikerrinnen und Praktiker, alle waren vertreten!“
- » „Fachlicher Austausch, aktueller Stand, neueste Informationen, Material sehr umfangreich, praxisnah.“
- » „Die hohe Anzahl der Teilnehmenden und die spontane Vertrautheit zu den aus dem jeweiligen Zertifikatskurs bekannten Fachkräften. Ich habe mich gleich zuhause gefühlt. Ich fand es sehr schön, dass die Möglichkeit bestand, gleich zwei Workshops zu besuchen.“

Bedeutung, denn die verschiedenen Hinweise und Anregungen werden aufgegriffen, um diese sowohl in die Durchführung der Zertifikatskurse als auch in andere Fortbildungen einmünden zu lassen. Bei der Konzipierung und Gestaltung der Fortbildungsangebote ist es ein zentrales Anliegen, den Fachkräften die bestmögliche Unterstützung für die Anforderungen der Praxis zu geben. Ihre Anregungen, Hinweise und Bedarfe sind für die Bildungsakademie BiS unverzichtbar und richtungsweisend für die Entwicklung von Angeboten zur Qualifizierung der Arbeit im Kinderschutz.

Durch die enge Kooperation der Bildungsakademie mit dem Kompetenzzentrum Kinderschutz des DKSB LV NRW e.V. ([www.kinderschutz-in-nrw.de](http://www.kinderschutz-in-nrw.de)) ergeben sich Möglichkeiten der weiteren Vernetzung und des fachlichen Austausches. Ein Beispiel hierfür ist die vom DKSB LV NRW e.V. organisierte Landeskongress koordinierender Kinderschutzfachkräfte, die als offenes fachpolitisches Gremium dazu dient, örtliche Akteure mit koordinierenden Aufgaben bei der Bewältigung ihrer lokalen Herausforderungen im Kinderschutz zu unterstützen. Hieraus erhält u.a. die Bildungsakademie BiS wertvolle Hinweise aus der Praxis, die dann wiederum in die kontinuierliche Weiterentwicklung der Fortbildungskonzeption einfließt. Der Austausch mit bereits zertifizierten, aktiven Kinderschutzfachkräften hat für die Bildungsakademie BiS eine große



### 3.2 ZWISCHEN THEORIE UND PRAXIS – KERNKOMPETENZEN UND ROLLENKLÄRUNG

Der Zertifikatskurs „Kinderschutzfachkraft gemäß den §§ 8a und 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG“ will die Teilnehmenden auf ihre Rolle als Kinderschutzfachkraft vorbereiten und sie für ihre prozessbegleitende Beratungstätigkeit qualifizieren. Neben der Vermittlung bzw. Auffrischung von relevantem Wissen, wie beispielsweise sozialpädagogischen, rechtlichen und medizinischen Aspekten im Kontext Kindeswohlgefährdung, wird dabei großer Wert auf die Vermittlung von Methoden gelegt, die die Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in kollegialer Zusammenarbeit strukturieren und unterstützen. Die Qualität einer Fachberatung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung hängt dabei auch von den vorhandenen Kompetenzen der Kinderschutzfachkraft ab. Sie kann durch ihre Beratung Sicherheit im Verfahren gewährleisten und mit ihrem „Knowhow“ die Ratsuchenden bei einer fachlich fundierten Gefährdungseinschätzung unterstützen. Erforderlich dafür ist die Entwicklung einer professionellen Haltung, die zentraler Bestandteil des Qualifikationsprofils einer Kinderschutzfachkraft ist.

In der Praxis gibt es bis heute allerdings keine einheitliche Ausrichtung ihrer Rolle. Berichte und Erfahrungen der Teilnehmenden in den Kursen zeigen, dass Kinderschutzfachkräfte vor Aufnahme ihrer Tätigkeit als Fachberatung, zunächst mit ihren Trägern, Kollegen/innen und in der kommunalen Zusammenarbeit mit den anderen Partnern, ein grundlegendes Verständnis über ihre Rolle und entsprechende Konzepte für ihren Einsatz erarbeiten müssen. Sie werden durch ihre Teilnahme am Kurs und den gewonnenen Erkenntnissen dort gewissermaßen Expertinnen und Experten für ein Verfahren, das in einer „bunten“ Praxis erst einmal verankert werden muss, damit die spezifische Kompetenz in der Prozessbegleitung einer Gefährdungseinschätzung zum Tragen kommen kann.

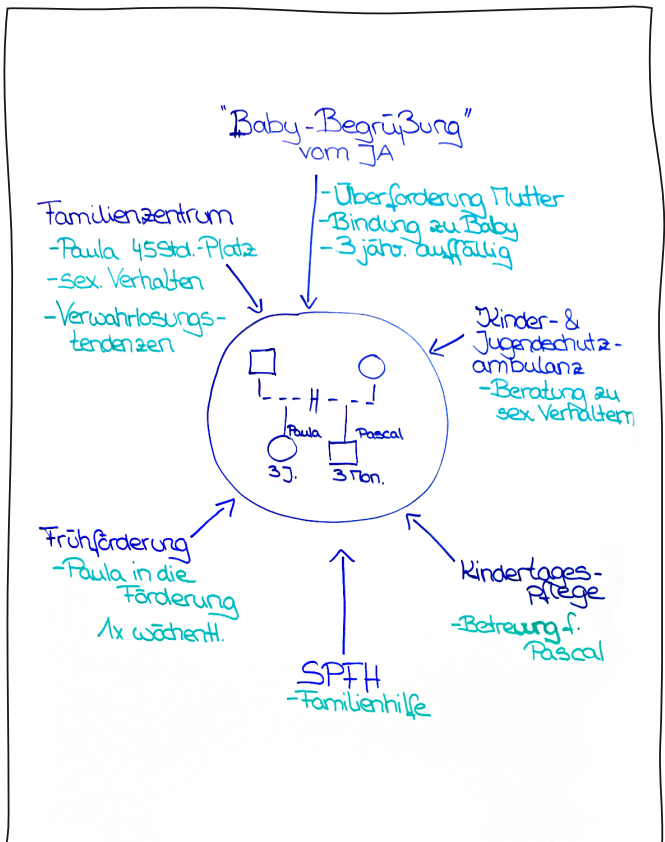
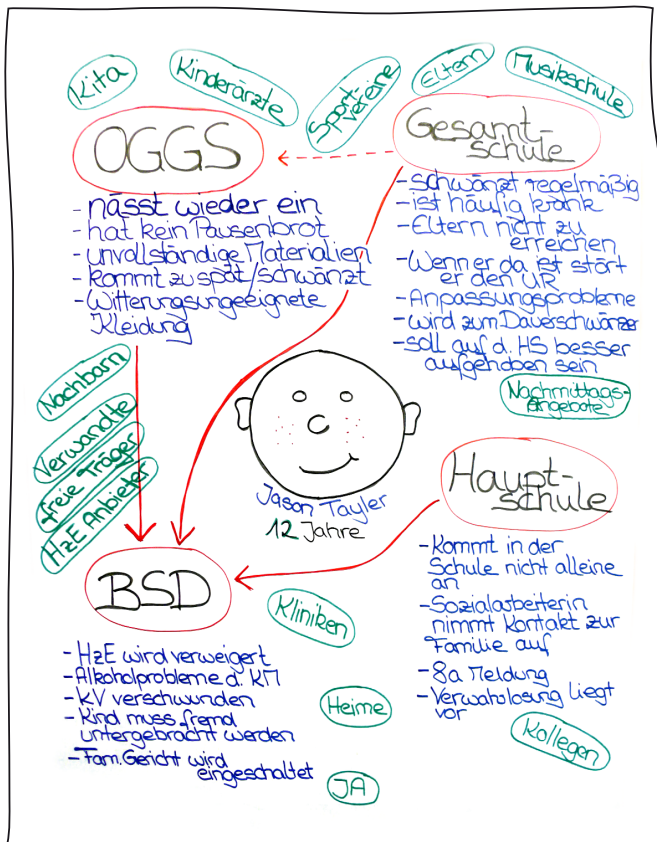
Im Zertifikatskurs ist die Herausforderung der eigenen Rollenklärung und die Unterstützung für praxiskompatible Konzepte bestimmendes Moment über alle speziellen Themenschwerpunkte hinweg. Der fachliche Austausch ist dabei geprägt von dem Gegensatz und der Spannung zwischen Aussagen wie: „So sollte es sein/ist es gedacht“ und „Ja, aber bei uns wird es anders gemacht“ und erfordert eine kleinteilige Auseinandersetzung mit den Gegebenheiten vor

Ort und der Selbstkompetenz der Kinderschutzfachkräfte.

Die folgende Darstellung ist eine Reflexion von ausgewählten Elementen der Fortbildung, fernab des eigentlichen Curriculums, die diese Thematik aufgreift. Entlang von (zum Teil) visualisierten Ergebnissen soll im Spiegel der Sichtweisen von Teilnehmenden aufgezeigt werden, wie sich eine professionelle Haltung der Teilnehmenden entwickelt und ihre Selbstkompetenz gestärkt wird und somit die Tätigkeit einer Kinderschutzfachkraft und die damit verbundenen Herausforderungen und Möglichkeiten mehr Konturen erhält.

#### **Der Beginn: Interdisziplinäre Fachkräfte treffen aufeinander**

Eine Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung gelingt am besten, wenn die Blickwinkel aller Beteiligten sichtbar gemacht und vor dem Hintergrund vorhandener Fachkenntnisse bewertet werden. Im Zertifikatskurs wird dazu das Kennenlernen der Teilnehmenden am ersten Seminartag mit einer fachlichen Themenstellung verbunden. Eine konstruierte Fallgeschichte dient als Folie für die Vorstellung der Teilnehmenden und ihrer Arbeitsfelder. Entlang der Fallgeschichte werden nicht selten erste Hinweise auf fachliche Ansprüche, die Trägerphilosophien oder die Sichtweisen der Institutionen deutlich, die das jeweilige Verständnis im Kontext des Schutzauftrages prägen. Ebenso kommen Unsicherheiten und Konflikte in der Zusammenarbeit zum Vorschein.



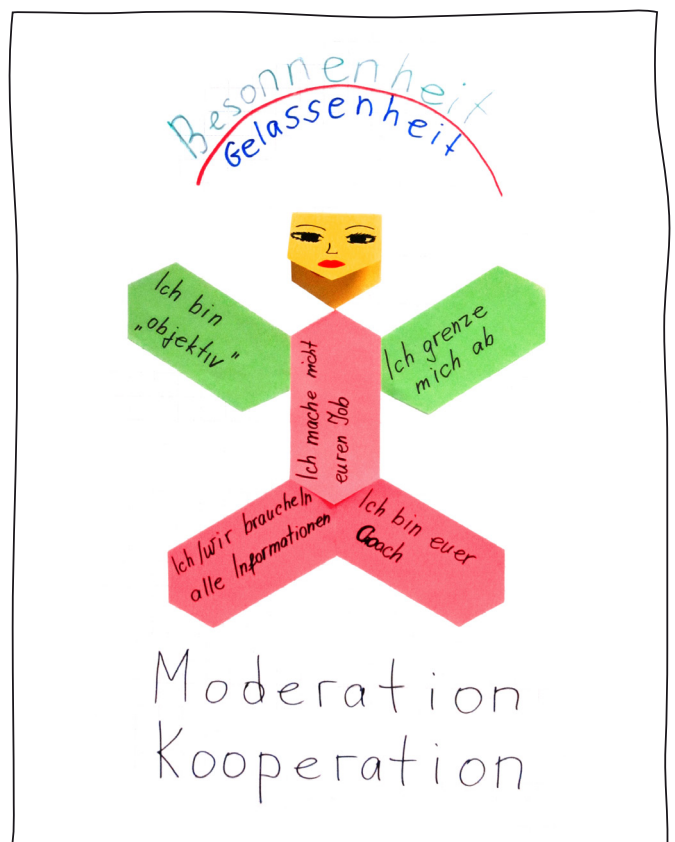
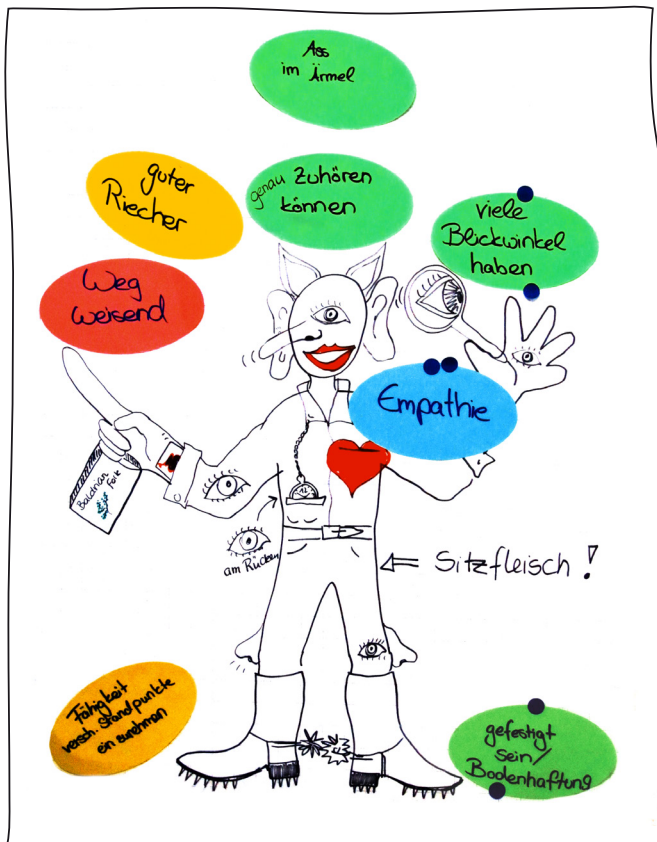
Abbildungen 1 + 2: Von Teilnehmenden in Kleingruppenarbeit erstellte Schaubilder unter der Aufgabenstellung: Darstellung eines fiktiven Falls und des daran beteiligten Helfersystems

**Lernen am „Fall“ und im „Zusammenwirken“ auf zwei Ebenen**

Insbesondere im zweiten Block des Zertifikatskurses findet ein Lernen auf zwei Ebenen statt: die Teilnehmenden vertiefen Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie zum einen in der Arbeit als Falleinbringende benötigen, zum anderen erlernen sie Methoden für eine kritische Fallberatung in der Rolle als Kinderschutzfachkraft.

Entlang von Praxisfällen werden exemplarisch Methoden der Gefährdungseinschätzung erprobt. Es hat sich bewährt, dass die Bestandteile einer Gefährdungseinschätzung nicht nur erläutert und dargestellt, sondern in Kleingruppen selbstständig erarbeitet werden. Dabei sind die Teilnehmenden als Falleinbringende

in der Rolle derjenigen, die sie später zu beraten haben. Aus diesem Erleben heraus ist es möglich, die Anforderungen, die an eine Kinderschutzfachkraft gestellt werden, im Anschluss auf der Metaebene zu konkretisieren.



Abbildungen 3 + 4: Von Teilnehmenden erstellte Schaubilder unter der Fragestellung: Welche Anforderungen werden an eine Kinderschutzfachkraft bei der Durchführung einer kollegialen Beratung gestellt?

Die Erfahrung in den Kursen zeigt, dass die Elemente einer sozialpädagogischen Diagnostik häufig in der Praxis nicht gänzlich bekannt sind oder auch aus Zeitgründen nicht umfassend durchgeführt werden. Eine mehrdimensionale Betrachtung der familiären Lebenssituation und des Befindens des betroffenen Kindes oder Jugendlichen mit Hilfe strukturierender Methoden findet eher selten statt. Auch gesetzlich vorgesehene Beteiligungsformen betroffener Eltern – und vor allem der Kinder und Jugendlichen – sind eher die Ausnahme als die Regel. Entsprechend hoch sind die Erwartungen an standardisierte Instrumente zur Gefährdungseinschätzung, von denen sich die Teilnehmenden viel Sicherheit versprechen. Im Kurs sollen sie einen kritischen Umgang mit diesen Instrumenten erlernen und einen

realistischen Blick auf Chancen und Risiken bei der Anwendung von Gefährdungseinschätzungsinstrumenten gewinnen.

| Pippi<br>Risikofaktoren/<br>Negatives   | Schutzfaktoren/<br>Positives   |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>kein Schulbesuch</li> <li>med. Versorgung</li> <li>delinquentes Verhalten</li> <li>Widerstand g. Staatsg.</li> <li>keine org. Kleidung/Ernährung</li> <li>keine Aufsicht</li> <li>Außenseiterrolle</li> <li>keine stabile emot. Bindung zu Elternteil</li> <li>unhygienische Zustände</li> <li>→ Tiere im Haus</li> <li>kein strukturierter Tagesablauf (Regeln/ Grenzen)</li> <li>unrealistisches Weltbild</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>schönes Haus</li> <li>Tiere (auch Freunde)</li> <li>Goldkoffer</li> <li>Versorgung durch o<sup>o</sup> unabhängig</li> <li>Toni + Anika</li> <li>"Tante" Prusseliese</li> <li>gutes Verhältnis zum o<sup>o</sup></li> <li>Soziale Kontrolle</li> <li>gut organisiert</li> <li>stark, fröhlich, mutig, selbstständig, verantw. bew.</li> <li>phantasie-schlau alltags</li> <li>versorgt sich + Tiere</li> <li>regelmäßiger Putztag</li> <li>beschützt sich selbst</li> </ul> |

| PIA L.<br>Risikofaktoren   | Schutzfaktoren   |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>keine Witterungsbedingte Kleidung</li> <li>Schulschwänzen</li> <li>Tiere im Haus (mangelnde Hygiene)</li> <li>ungeklärte finanzielle Situation</li> <li>ohne Eltern / Erw. lebend</li> <li>falsche Ernährung</li> <li>gefährdet andere Kinder</li> <li>gefährdet sich selber</li> <li>Selbstüberschätzung</li> <li>psych. Auffälligkeit</li> <li>widerspenstiger Geist</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Sehr gute Freundinnen</li> <li>gesicherte finanzielle Situation</li> <li>hygienebewusst</li> <li>optimistisch</li> <li>verantwortungsbewusst</li> <li>eigenes Haus</li> <li>kaum sich versorgen</li> <li>stabile Gesundheit</li> <li>Selbstbewusst</li> <li>intelligent</li> <li>lösungsorientiert</li> <li>stark resilient</li> <li>unter Aufsicht der Nachbarnfamilie</li> <li> kreativ, phantasievoll</li> <li>durchsetzungsstark</li> </ul> |

Abbildungen 5 + 6: Ergebnisse der Übung: Gegenüberstellung von Risiko- und Schutzfaktoren im „Fall“ Pippi Langstrumpf

Dieser Block enthält auch durchgängig die Diskussion über eine konstruktive und professionelle Haltung im Kinderschutz – sowohl den Kindern und Jugendlichen, den Eltern als auch den Kooperationspartnern gegenüber – die idealerweise von Klarheit, Transparenz, Wertschätzung und Akzeptanz geprägt ist.

Ich bin offen für die Sorgen der Familie und Beobachte.  
 Ich möchte die Familie so / da annehmen, wo sie steht.  
 Ich möchte die Familie in ihrer Entwicklung begleiten.  
 Ich möchte mit der Mutter an einem für sie angenehmen Ort sprechen.  
 Ich möchte verstehen, warum die Familie so ist wie sie ist.  
 Ich 'akzeptiere', was ~~irgendwas~~ <sup>irgendwas</sup> nehme an.  
 Ich lade die Mutter zum Hospitieren ein.  
 Ich unterstütze die Familie beim Finden einer Hilfe.  
 Ich lasse mich beraten.  
 Ich schaue mehr darauf, was gut läuft & melde dies zurück.

Abbildung 7: Ergebnis der Vorbereitung auf ein Elterngespräch und der damit verbundenen Haltung

### Klärung der Rolle und Reflexion der helfenden Systeme

Kooperation und Risikofaktoren im Hilfesystem sind neben der Rollenklärung Schwerpunkthemen im dritten und letzten Block. Es wird eine persönliche „to do-Liste“ erstellt und offene Fragen zusammengetragen, die die Teilnehmenden gemeinsam – und unterstützt durch die Kursleitung – im Plenum klären. Viele Fragestellungen lassen sich aber auch oftmals nur vor Ort mit dem jeweiligen Träger und den kooperierenden Partnern beantworten. Diese notwendige „Auftragsklärung“ wird im Kurs vorbereitet.

Zu klärendes ! politische Regelung vorziehen

Erwartungen des Arbeitgebers  
 Austauschmöglichkeiten  
 Muss ich, wenn ich angefragt werde?  
 Kann ich ablehnen, wenn Anfrage kommt?  
 Präzisionshaften Ablauf innerhalb des Trägers schaffen  
 Vereinbarkeit USFK + eigentlicher Arbeitsaufgabe  
 Entlohnung / Zeitbudget  
 Zuständigkeit i.d. Kommune  
 Wer ist noch USFK in meiner Kommune?  
 Aktualität der Vereinbarungen  
 Woher wissen Fachkräfte von USFK?  
 Rollenkonfusion Beraterin / USFK  
 Kinderschutzsystem in der Schule  
 Verfahren, das Qualität absichert  
 Was mache ich, wenn beteiligte Institutionen sich nicht an Abläufe / Vorgaben halten?

Abbildung 8: Ergebnis unter der Fragestellung: „Zu Klärendes“ in Bezug auf Rolle und Auftrag der Kinderschutzfachkraft



Zitat einer Teilnehmerin aus ihrer Praxisarbeit:

„Zuerst gilt es mal mit dem Träger abzuklären, welche Rolle ich als Kinderschutzfachkraft beim Träger erfüllen soll. Ich könnte mir vorstellen, dass ich andere Kollegen beraten soll oder als koordinierende Fachkraft die verschiedenen Arbeitsbereiche/Kinderschutzfachkräfte abdecken soll. Damit wäre zumindest intern der Kinderschutz sichergestellt und es würden Verfahrensabläufe, Dokumentationen und Informationen für alle gleichermaßen vorhanden sein. Es wäre eine Chance der besseren Zusammenarbeit und Vernetzung. Schwierig wird es mit Zeitressourcen. Durch mehr Information wird die Wichtigkeit des Kinderschutzes voran gebracht und dadurch entstehen, so hoffe ich, andere Prioritäten.“

Wenn die Klärung des Auftrags nicht in ausreichendem Maße gelingen kann und Fragen zu Rahmenbedingungen offen oder Antworten unzufriedenstellend bleiben (z.B. über Finanzierung und Zeitressourcen), entschließen sich einzelne/manche Teilnehmende bewusst, die Rolle einer Kinderschutzfachkraft zunächst nicht zu übernehmen.

### **Die Praxisarbeit – reflektierendes Lernen**

Mit der Erstellung der kursbegleitenden Praxisarbeit sollen die Teilnehmenden einen Kinderschutzfall aus der eigenen Praxis beschreiben und reflektieren. Es hat sich im Laufe der Zeit dabei bewährt, Aspekte zu betrachten, die im Fallverlauf aus der subjektiven Sicht der Teilnehmenden als „schwierig“ oder in der Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten kontraproduktiv erlebt wurden. Die gemeinsame und methodisch vielfältige Reflexion der Praxisarbeit im Kolloquium ermöglicht den Teilnehmenden, neben der eigenen Fallsupervision, modellhaft einen Einblick in die Arbeit einer Kinderschutzfachkraft.

Parallel zu formulierten Erkenntnissen in der Fachliteratur lassen sich auch hier folgende Stolpersteine benennen, die wertvolle Hinweise zur Optimierung von Fallbearbeitungen geben:

- » Es wird nur ungenau beschrieben, woran eine Kindeswohlgefährdung festgemacht wird, worin diese konkret (also die Nichterfüllung/Verletzung von Rechten und Bedürfnissen der Kinder) besteht und was die Folgen für die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen sind.
- » Die Kinder/Jugendlichen werden aus dem Blick verloren und selten (oder gar nicht) angemessen während der Gefährdungseinschätzung und der Hilfskonstruktion miteinbezogen.
- » Die Eltern werden oft als widerständig und sich entziehend erlebt, ohne systemisch die Gesamtsituation zu betrachten und auch die – vielleicht hemmenden – Anteile des Hilfesystems zu berücksichtigen.
- » Die Kooperation im Hilfesystem wird als defizitär beschrieben, Abläufe sind unklar und das Gelingen der gemeinsamen Fallbegleitung ist an einzelne Personen gebunden.
- » Die Kooperation mit dem ASD wird häufig als undurchsichtig hinsichtlich der geltenden Maßstäbe für die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung beschrieben und es fehlt den falleinbringenden Personen eine Rückmeldung seitens des ASD.

Das Erkennen dieser Stolpersteine wird von vielen Teilnehmenden als bereichernd erlebt und führt oftmals dazu, dass sie mit einer hohen Motivation aus dem Kurs gehen und ihren Anteil dazu beizutragen, dass die Abläufe vor Ort im Interesse der Kinder und Jugendlichen verbessert werden können.

### **Reflexion der Praxis der Fachberatung**

Ein häufig geäußerter Wunsch der Teilnehmenden war die Möglichkeit eines erneuten gemeinsamen Treffens nach Abschluss des Kurses, um die erlernten und erarbeiteten Aspekte zu vertiefen und sich über die Implementierung der eigenen Fachberatung in den Arbeitsalltag auszutauschen.

Seit dem modifizierten Kurskonzept und der Erweiterung auf acht Tage wird diesem Wunsch mit einem Reflexionstag entsprochen, der entlang von Fragestellungen der Teilnehmenden als

Intervisionstreffen konzipiert wird. Im strukturierten und praxisnahen Erfahrungsaustausch werden hier gezielt und effektiv professionelle Lernprozesse initiiert. Dabei zeigt sich regelmäßig auch die Vielfältigkeit der Umsetzungspraxis und der Erfahrungen vor Ort.

Zitate von Teilnehmenden im Rahmen des Reflexionstages bzgl. ihrer Rolle:

„Konkret als Kinderschutzfachkraft habe ich in der letzten Zeit nicht gearbeitet, da keine Anfragen an mich geleitet wurden. Ich habe für mich aber einen anderen Blick auf die Kinder und Familien entwickelt, mit denen wir in der Einrichtung zusammen arbeiten. Es fällt mir leichter, schwierige Elterngespräche zu führen.“

„Wir haben trotz – aus unserer Sicht ausreichender – Öffentlichkeitsarbeit bislang sehr wenige Anfragen nach Beratung. Ich habe einige Beratungen telefonisch durchgeführt und es besteht ein Bedarf nach grundlegender Information/Schulung bei pädagogisch tätigen Personen (Erzieherinnen, Tagesmüttern).“

„Tätigkeit als Kinderschutzfachkraft in Kooperationsvereinbarungen zum Kinderschutz mit Schulen wurden erfolgreich verankert, daraufhin erste Beratungen, positives Feedback, ...“

Die Bildungsakademie, ihre Kooperationspartner und die Referentinnen und Referenten verstehen sich als lernende Organisation. Für die Weiterentwicklung des Kurskonzeptes ist der Dialog mit den Teilnehmenden wertvoller Impulsgeber. Rückmeldungen und Kritik werden als Anregungen aufgefasst und für Entwicklungsprozesse in der Weiterbildungsarbeit genutzt. In diesem Sinne ist es das Ziel, die Qualifizierung von Kinderschutzfachkräften dynamisch und verantwortungsvoll an die Erfordernisse einer sich stetig wandelnden Praxis anzupassen.





# 4. Die Organisation der Fachberatung durch Kinderschutzfachkräfte – Modelle aus der Praxis in NRW

## 4.1 ORGANISATION DER SCHUTZFACHKRÄFTE IM QUALITÄTSZIRKEL „KINDERSCHUTZ“ DER STADT BOCHUM

Die Organisation der Fachberatung zur Gefährdungseinschätzung im Kinderschutz hat in der Stadt Bochum bereits eine lange Tradition und zeichnet sich auch durch eigene Begrifflichkeiten aus. So werden die Kinderschutzfachkräfte der freien Träger mit koordinierenden Tätigkeiten „Schutzfachkräfte“ genannt. Ihre Arbeitsplattform auf kommunaler Ebene ist der Qualitätszirkel, der durch einen Kinderschutzbeauftragten im Jugendamt moderiert wird. Alle anderen Kinderschutzfachkräfte der freien Träger, deren Aufgaben in der konkreten Fallarbeit liegen, heißen „insoweit erfahrene Fachkräfte (ieF)“.

Mit den sechs Bochumer Trägern/Trägerverbänden wurden im Jahre 2007 Generalverträge über den Einsatz der sechs „Schutzfachkräfte“ geschlossen. Am 1. Jan. 2008 nahmen diese die Arbeit auf und begleiten seitdem gemeinsam mit der beauftragten Kinderschutzfachkraft der Stadt Bochum, der die Steuerung unterliegt, in einem Qualitätszirkel das System des Kinderschutzes in unserer Stadt. Der Qualitätszirkel der Schutzfachkräfte setzt sich aus sieben Schutzfachkräften der Bochumer Träger der Kinder- und Jugendhilfe und dem Kinderschutzbeauftragten der Stadt Bochum zusammen. In diesem Gremium werden die zentralen Themen im Kinderschutz reflektiert und im fachlichen Austausch weiterentwickelt.

### Die Arbeitsinhalte des Qualitätszirkels

In den regelmäßigen, monatlich stattfindenden Arbeitstreffen werden die Informationen der unterschiedlichen Arbeitsfelder und Ebenen zusammengeführt. Aus den Rückmeldungen der vielfältigen Aufgabenbereiche, Fortbildungen und besonders aus den Praxiserfahrungen der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ soll die kontinuierliche Evaluation der Alltagstauglichkeit des Systems des Kinderschutzes gewährleistet werden. Die fortlaufende Überarbeitung der Arbeitsinstrumente (Schnittstellenflussdiagramme, Gefährdungseinschätzungsbogen, Meldebewertung, Protokollvordrucke, Handreichung, z.B. „Inobhutnahme in Kita“), aktuell vor allem hinsichtlich des neuen Bundeskinderschutzgesetzes, ist dadurch gegeben. Durch die



regelmäßigen Treffen des Qualitätszirkels ist es möglich, zeitnah auf neue Bedarfe und Anforderungen einzugehen. Ein wichtiges Qualitätsmerkmal dieses Kreises ist auch die gegenseitige Unterstützung, der kollegiale Austausch und die kollegiale Beratung.

Jede Schutzfachkraft hat für ihr jeweiliges Aufgabengebiet Arbeitsgruppen eingerichtet, in denen sie sich regelmäßig mit den insoweit erfahrenen Fachkräften ihres Bereiches trifft. Neben der Weitergabe von Informationen ist die kontinuierliche Begleitung, Beratung und Unterstützung ein wichtiger Schwerpunkt ihrer Arbeit. Da die insoweit erfahrenen Fachkräfte sehr unterschiedlich häufig angefragt werden, sind der Erfahrungsstand und der Zeitaufwand sowie ihre Routine ebenfalls sehr unterschiedlich verteilt. Die insoweit erfahrenen Fachkräfte wünschen sich immer wieder Unterstützung in Form von gemeinsamen Fallbearbeitungen und die Reflexion ihrer Arbeit. Ihre Rückmeldungen in Bezug auf die Praxistauglichkeit der vorgesehenen Verfahrensabläufe sind für den Qualitätszirkel zur weiteren Entwicklung im Kinderschutz in der Stadt von großem Wert. Alle Schutzfachkräfte sind innerhalb ihres Trägers, bzw. Verbandes verantwortlich für den Informationsfluss über Veränderungen zum Kinderschutz.

Besondere Akzente liegen auf den Schulungen zum Bundeskinderschutzgesetz und dem hierauf abgestimmten Standardverfahren zur Bearbeitung von Kinderschutzfällen in Bochum. Weiterhin wird die kollegiale und institutionelle Beratung angeboten, um die Fachkräfte in strittigen und schwierigen Fällen oder bei organisatorischen Problemen mit fachlichem Knowhow optimal zu unterstützen.

Der Austausch mit der Abteilungsleitung des Sozialen Dienstes im Jugendamt Bochum wird regelmäßig gepflegt. Bei diesen Treffen wird die Zusammenarbeit reflektiert, konkrete „Fälle“ besprochen und weitere Arbeitsaufträge geklärt. Die unterschiedlichen Arbeitsfelder und Professionen profitieren von der Kooperation und tragen zur Verbesserung der Netzwerkarbeit bei.

### **Aufgaben des Qualitätszirkels**

- » Qualitätsentwicklung im Kinderschutz
- » Überarbeitung und Weiterentwicklung der Standardverfahren
- » Austausch mit dem Sozialen Dienst
- » Öffentlichkeitsarbeit/Berichtswesen
- » Jährlicher Fachtag für die insoweit erfahrenen Fachkräfte (mit Schwerpunktthemen)
- » Fortbildungsangebote für alle pädagogischen Fachkräfte und ehrenamtlich Tätigen in der Kinder- und Jugendarbeit
- » Evaluation/Fallzahlen und Wirksamkeit
- » Teilnahme an Facharbeitskreisen innerorts und regional
- » Schnittstellengespräche
- » Koordination

### **Ziele unserer Arbeit**

Die permanente Weiterentwicklung der Richtlinien und die Optimierung der Verfahrensabläufe im Kinderschutz in Bochum sind das wichtigste Ziel unserer Arbeit. Die Zusammenarbeit der Netzwerkpartner, Jugendamt, Gesundheitsamt, Kliniken, freien Praxen, Hebammen, Schulen/Kitas, Familiengericht usw. sollen im Rahmen des Standardverfahrens Kindeswohlgefährdung unterstützt werden. Eine gute Kooperation ermöglicht es, gemeinsam Risiken zu bewerten und Gefährdungen einzuschätzen, um Familien möglichst früh interdisziplinäre Hilfen anbieten zu können.

### **„Was braucht ein Qualitätszirkel um gut arbeiten zu können?“**

„Qualität im Kinderschutz gibt es nicht umsonst!“ Die Arbeit im Kinderschutz benötigt ein hohes Maß an Kompetenz. Dies beinhaltet die Qualifizierung von Mitarbeiter/innen im Rahmen von Fort- und Weiterbildungen sowie der Bereitstellung von Arbeitszeit. Positiv ist in Bochum, dass die Arbeit im Qualitätszirkel mit Stundenanteilen für die Schutzfachkräfte refinanziert wird. Die insoweit erfahrenen Fachkräfte leisten ihre Beratungs- und Unterstützungsarbeit weiterhin im Rahmen ihrer eigentlichen Tätigkeit. Aktiver Kinderschutz erfordert daher von jedem Einzelnen die Bereitschaft, sich einzulassen, flexibel und offen für den Prozess zu sein – nicht nur in Kontakt mit den Familien, sondern auch in Kooperation mit den Anderen in den Helfersystemen. Eine gute Kooperation funktioniert nur unter der Akzeptanz „aller“ am Netzwerk Beteiligten.

In Bochum sind die ersten Schritte in die richtige Richtung getan! Die Arbeit der letzten Jahre hat aber auch gezeigt, wie wichtig es ist, die Arbeit im Kinderschutz lebendig zu halten. Neue Mitarbeiter/innen müssen geschult, Standardverfahren überarbeitet, Neuheiten transportiert, Bewährtes kontrolliert, Zeit investiert und die Arbeit in die Öffentlichkeit getragen werden.

Weitere Informationen sind dem Jahresbericht 2013 der Bochumer Schutzfachkräfte zu entnehmen.

Qualitätszirkel Bochum:

MARIA HAGEMEISTER, RUTH KLEIN-FUNKE, INA LINGNER,  
DOROTHEE KÖLNER, REGINE HAMMERSCHMIDT, PETER KRAFT  
UND HEIKE GIEHL

## 4.2 INSTALLATION, ENTWICKLUNG UND ORGANISATION DES POOLS DER ZERTIFIZIERTEN KINDERSCHUTZFACHKRÄFTE IN MONHEIM AM RHEIN



### Historie

Mit dem seinerzeit neu eingeführten § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – wurde in Monheim am Rhein 2006 eine Rahmenvereinbarung mit den in der Stadt ansässigen oder tätigen Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe entwickelt (Monheimer Standards zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen).

Bereits 2007 konnte durch eine trägerübergreifende Arbeitsgruppe ein erster Handlungsleitfaden für einen systematisierten Umgang mit dem neu eingeführten § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – erarbeitet werden. Über die Koordinatorin von Mo.Ki – Monheim für Kinder – wurde diese Arbeitsgruppe organisiert.

2009 konnte das Jugendamt der Stadt Monheim am Rhein in Kooperation mit der Bildungsakademie BiS des DKSB LV NRW e.V. eine Inhouse-Fortbildung organisieren. Hier wurden Fachkräfte des Jugendamtes und von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe gemeinsam zu zertifizierten Kinderschutzfachkräften (KSFK) ausgebildet. In mehreren Modulen wurden somit trägerübergreifend und aus unterschiedlichen pädagogischen Fachbereichen 25 Kinderschutzfachkräfte zertifiziert. Nach Abschluss der Fortbildung trafen sich die Teilnehmenden des Zertifikatskurses eigeninitiativ in unregelmäßigen Abständen zum offenen Austausch. Da hier jedoch Steuerung und Struktur für eine kontinuierliche Weiterentwicklung fehlten, endete diese Form der Kooperation.

Im Haushalt der Stadt wurde 2011 erstmals ein Budget für die Entwicklung eines Pools der Kinderschutzfachkräfte eingestellt. Mit dem Angebot einer Fachtagung konnten die Kinderschutzfachkräfte erneut zusammengerufen werden. Im Rahmen einer Trägerkonferenz konnten verbindliche Vereinbarungen getrof-

fen werden. Hierdurch wurde es den Kinderschutzfachkräften ermöglicht, frei von bürokratischen Hürden in die Fachberatungen zu gehen. Dieses koordinierte Vorgehen hatte zum Ziel, den Pool der Kinderschutzfachkräfte als einen weiteren Baustein im Kinderschutzkonzept der Stadt Monheim am Rhein zu implementieren.

Mit dem neuen Bundeskinderschutzgesetz und den sich daraus ableitenden neuen Aufgaben für die Träger der örtlichen Jugendhilfe wurde es möglich, in Monheim am Rhein die Fachstelle Netzwerk Präventiver Kinderschutz einzurichten. Neben vielen anderen Querschnittsaufgaben stellt die Fachstelle seit Juni 2013 die kontinuierliche fachliche Begleitung, den Ausbau des Pools und die Fortbildung der Kinderschutzfachkräfte sicher. In der entsprechenden Vorlage für den Jugendhilfeausschuss ist hierzu Folgendes formuliert: Mit der neu zu schaffenden Fachstelle Präventiver Kinderschutz entwickelt die Stadt Monheim am Rhein einen weiteren Baustein zur Sicherung optimaler Zukunftschancen in der Hauptstadt für Kinder Monheim am Rhein. Sie nimmt den Bereich von der möglichen bis zur akuten Gefährdung bei Kindern und Jugendlichen direkt in den Blick und entwickelt gemeinsam mit allen Institutionen und Einrichtungen ein Schutzkonzept für Monheimer Kinder und Jugendliche.

### **Struktur**

Die Fachstelle „Netzwerk Präventiver Kinderschutz“ stellt die Fachberatung gem. § 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG sicher. Beratungsanfragen, welche die Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII betreffen, können sowohl von der Fachstelle, als auch aus dem Pool der zertifizierten Kinderschutzfachkräfte bedient werden.

Mit der in der Trägerkonferenz erzielten Vereinbarung ist es sämtlichen KSKF möglich, allen Beratungsanfragen aus den Einrichtungen und Diensten der Stadt unbürokratisch zu begegnen. Es müssen keine Dienstfahrten beantragt oder gar Dienstausschaffzeiten in Rechnung gestellt werden.

Die anfragende Stelle hat über den zwischenzeitlich veröffentlichten Leitfaden „Kinderschutz – Monheim am Rhein“ die Möglichkeit, entsprechendes Fachwissen der KSKF z.B. aus dem Bereich der KiTa, der Kindertagespflege, der OGS, der Schulsozialarbeit, der Sozialpädagogischen Familienhilfe etc., abzurufen. Die Liste der mittlerweile 30 KSKF gibt hierzu die erforderlichen Informationen. Im Bedarfsfall kann bei komplexen Beratungs-

verläufen über die Fachstelle „Netzwerk Präventiver Kinderschutz“ Beratung durch KSKF angeboten werden.

Die Fachstelle koordiniert für den Pool der KSKF jährlich vier Treffen. Hier werden u.a. kinderschutzrelevante Themen ebenso wie die strukturelle Weiterentwicklung des Pools bearbeitet. Darüber hinaus werden Fachreferenten und -referentinnen zu gemeinsamen Fortbildungsveranstaltungen eingeladen. Der Fortbildungsbedarf wird im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Treffen des Pools gemeinsam bestimmt.

### **Ziele**

- » Frühe Vermeidung von Fällen der Kindeswohlgefährdung
- » Niederschwellige Erreichbarkeit bei Beratungsanfragen
- » Multiprofessionelle Kompetenz in den Beratungen zur Gefährdungseinschätzung
- » Kontinuierliche Qualitätsentwicklung im Kinderschutz
- » Sensibilisierung der Einrichtungen und Dienste in Fragen des Kinderschutzes
- » Größere Handlungssicherheit der Fachkräfte im Umgang mit komplexen Anforderungen im Bereich des Kinderschutzes
- » In einer Verantwortungsgemeinschaft wird die Sorge um ein Kind/einen Jugendlichen geteilt und gemeinsam auf die Inanspruchnahme geeigneter Angebote hingewirkt
- » Mit gezielter Öffentlichkeitsarbeit wird für eine Kultur der Achtsamkeit sensibilisiert
- » Mit dem Pool der KSKF erhält die bereits seit Jahren etablierte Präventionskette in der Stadt Monheim am Rhein einen weiteren, unverzichtbaren Baustein. Im Konzept des präventiven Kinderschutzes der Stadt Monheim am Rhein (Monheimer Standards zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen – 2006) ist die frühe Vermeidung von Kinderschutzfällen als erstes Ziel aufgeführt

### **Ist-Stand**

Nachdem die ersten Anläufe aufgrund fehlender Steuerung und ungeklärter Strukturen nicht zu einem fest verankertem Angebot für die KSKF führen konnten, ist mit der neu eingerichteten Fachstelle „Netzwerk Präventiver Kinderschutz“ quasi eine Reanimation des Pools erfolgt.

Über die im Zusammenwirken der KSKF entwickelten Strukturen wird für die jeweiligen KSKF mehr und mehr der Aufgaben- und Kompetenzbereich der anderen KSKF, bzw. der anderen Einrich-

tungen und Dienste, erfahrbar. Insbesondere wechselseitige Hospitationen ergänzen diesen Prozess. Hierdurch werden die Voraussetzungen zur gegenseitigen Beratung und zur Inanspruchnahme des Pools deutlich verbessert.

Der Pool der KSFK in Monheim am Rhein wird kontinuierlich ausgebaut und weiterentwickelt. Aktuell werden erfahrene Fachkräfte u.a. aus den Bereichen der Jugendberatung, der Suchtberatung und dem Gesundheitswesen akquiriert. Über städtische Mittel können erneut trägerübergreifend Fachkräfte zur zertifizierten KSFK ausgebildet werden.

Der o.a. Prozess der Entwicklung des Pools der KSFK in Monheim am Rhein verdeutlicht recht günstige Rahmenbedingungen. Diese gilt es durch eine enge Begleitung und Beratung auch weiterhin dahingehend zu steuern, dass trotz erklärlicher Schwierigkeiten im Anfang nun eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung sichergestellt werden kann.

JÜRGEN MEYER

Fachstelle Netzwerk Präventiver Kinderschutz, Monheim

### 4.3 DIE FACHBERATUNG NACH §§ 8a, 8b SGB VIII UND § 4 KKG DES DKSB KREISVERBANDES RHEINISCH-BERGISCHER KREIS E.V.



die lobby für kinder

#### Struktur

Die Fachberatung nach §§ 8a/b SGB VIII, einschließlich aller Beratungsanfragen von Berufsheimnisträgern, haben bis zum 1. Apr. 2013 sowohl die von den Jugendämtern benannten insoweit erfahrenen Fachkräfte der örtlichen Beratungsstellen als auch eine insoweit erfahrene Fachkraft des DKSB übernommen. Mit Änderung der Gesetzeslage zum 1. Jan. 2012 hat das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach federführend das hier vorgestellte Modell zur Beratung nach § 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG angestoßen. Zusammen mit dem Jugendamt der Stadt Rösrath sowie dem Kreisjugendamt mit drei kommunalen Jugendhilfebüros wird seit dem 1. Apr. 2013 eine 19,5 Std. Stelle für die Beratung nach § 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG finanziert. Die Stelle ist durch eine Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung an den DKSB KV Rheinisch-Bergischer Kreis e.V. gebunden und zunächst bis zum 1. Dez. 2014 befristet. Mit Besetzung der neuen Stelle hat der DKSB die „Fachberatungsstelle Kinderschutz“ ins Leben gerufen. Die Fachberatungsstelle wird durch zwei Kinderschutzzfachkräfte vertreten. Die Vereinbarungen der Jugendämter mit dem DKSB beinhalten neben der Gefährdungseinschätzung und Beratung im Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung unter anderem die Aufgabe, Öffentlichkeitsarbeit für diese Bereiche zu leisten. Auch sollen bedarfsgerecht Informationsveranstaltungen und Fortbildungsangebote durchgeführt werden. Die beiden Kinderschutzzfachkräfte sollen an Netzwerken zum präventiven Kinderschutz mitwirken und mit den zuständigen Kinderschutzzfachkräften der Jugendämter eng zusammenarbeiten.

Zur Qualitätssicherung sollen folgende fachliche Standards erfüllt werden:

- » die Dokumentation der Beratungsprozesse
- » die Dokumentation der Informations- und Fortbildungsveranstaltungen
- » die Wahrnehmung von Fortbildungsveranstaltungen
- » das partnerschaftliche Zusammenwirken mit den Fachkräften der beteiligten Jugendämter
- » regelmäßige Supervision und Praxisberatung

Die Fachberatungsstelle Kinderschutz bietet eine monatlich stattfindende interdisziplinäre Fachberatung zum Thema Kindeswohlgefährdung „Erkennen – Beurteilen – Handeln“ an. Ebenfalls koordiniert sie ein Netzwerktreffen von insoweit erfahrenen Fachkräften aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis. Eine weitere Besonderheit ihrer Arbeit ist die Fachberatung im Tandem. Dies bieten die insoweit erfahrenen Fachkräfte an, wenn z.B. Schule und OGS in einem Fall beteiligt sind oder aber auch bei anderen Konstellationen, bei denen Fachkräfte aus der Jugendhilfe und Fachkräfte nach § 8b Abs. 1 SGB VIII oder § 4 KKG involviert sind. Die beiden Kinderschutzfachkräfte der Fachstelle vertreten sich außerdem bei Urlaub oder Krankheit.

### **Ziele**

Ziel dieses Modells ist es, der gesetzlichen Bestimmung Rechnung zu tragen und insoweit erfahrene Fachkräfte gem. §§ 8a/b SGB VIII und 4 KKG vorzuhalten. Die Beratung sollen Fachkräfte durchführen, die nicht im Jugendamt angesiedelt sind. Für die Umsetzung des Beratungsanspruch nach den §§ 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG haben sich sechs von acht kommunalen Jugendämtern zusammengeschlossen. Die Beratung nach § 8a SGB VIII wird von allen acht Jugendämtern finanziert. Weiter ist in der Leistungsvereinbarung der beteiligten Jugendämter festgelegt, dass Personen, die in beruflichem Kontakt mit Minderjährigen stehen, dazu befähigt werden, Gefährdungssituationen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren. Dazu zählt auch, mit den Personensorgeberechtigten zusammenzuwirken, um die Gefährdungsgründe zu beseitigen. Zugleich sollen die Personen Kenntnis über das Netzwerk für den präventiven Kinderschutz und die geeigneten Stellen zur Hilfe gemäß § 8a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdungen erlangen.

### **Besonderheiten**

Die Besonderheit des Modells im Rheinisch-Bergischen Kreis ist zum einen, dass die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe die Beratung nach den §§ 8a/b SGB VIII und 4 KKG freien Trägern übertragen hat und zum anderen, dass für die Beratung nach § 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG eine eigene 19,5 Std. Stelle eingerichtet wurde, die ausschließlich diesen Auftrag hat. Hierdurch war es möglich eine Fachberatungsstelle einzurichten, in der die Kinderschutzfachkräfte sehr eng zusammenarbeiten und bedarfsgerecht reagieren können. Die Kooperation mit den Jugendämtern und die Vernetzung mit anderen Fachkräften erleben wir im Rheinisch-Bergischen Kreis immer wieder als besonders offen und effektiv hinsichtlich der Weiterentwicklung des aktiven kooperativen Kinderschutzes.

### **Bewertung**

Insgesamt können wir nach nun eineinhalb Jahren feststellen, dass sich das Modell im Rheinisch-Bergischen Kreis bewährt. Neben der Verzahnung der Bereiche § 8a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) steigt die Nachfrage der kinder- und jugendnahen Berufsheimnisträger im Bereich § 4 KKG mit zunehmendem Bekanntheit der Fachberatungsstelle. Wir bekommen viele positive Rückmeldungen darüber, dass die Fachberatung bei einem neutralen Anbieter angesiedelt ist und nicht im Jugendamt. Die Hemmschwelle, sich überhaupt beraten zu lassen, wird laut Aussage der Anfragenden dadurch erheblich gesenkt. Ein uns wichtiger Aspekt der Beratung, nämlich zu mehr Verständigung zwischen Kinder- und Jugendhilfe und dem Bildungswesen beizutragen, gelingt immer mehr.

In den einzelnen Netzwerken, Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen fällt dennoch auf, dass die Präsenz von Berufsheimnisträgern in Kinderschutzgremien noch rar ist. Die Entwicklung von institutionellen Schutzkonzepten für den Bereich der Schulen und die Einbindung der Fachkräfte des Gesundheitswesens sollte aus unserer Sicht noch weiter intensiviert werden. Die Fachstelle plant hierzu entsprechende Fachveranstaltungen.

SUSANNE BÖTTCHER

Fachberatungsstelle Kinderschutz, Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Rheinisch-Bergischer Kreis e.V.



## 4.4 „POOLLÖSUNG“ IN SIEGEN – KINDER WIRKSAM SCHÜTZEN



### **Familienbüro der Universitätsstadt Siegen**

Mit dem Familienbüro wurde im Jugendamt der Stadt Siegen eine niedrigschwellige Zugangsmöglichkeit für Familien geschaffen. Hier können Beratungen – und Unterstützungsleistungen unterschiedlichster Form unbürokratisch angefragt werden. Seit Juli 2012 kommt dem Familienbüro zusätzlich die Aufgabe der „Koordination Früher Hilfen“ (Umsetzung Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen) zu.

Seit Mitte 2013 kann im Familienbüro außerdem Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft angefordert werden.

### **Poolbildung**

Den Anspruch auf Beratung im Prozess der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung, wie ihn das Gesetz formuliert, haben Anspruchsberechtigte gegenüber dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Insofern hat dieser sicher zu stellen, dass genügend insoweit erfahrene Fachkräfte im Kinderschutz außerhalb des Jugendamtes (ASD) zur Verfügung stehen, auf die er zurück greifen kann, um den möglichen Bedarf abzudecken. Die Bildung eines Pools von im Kinderschutz erfahrenen Fachkräften ist eine mögliche Lösung und wird in Siegen verfolgt. Die Poolbildung und passgenaue Vermittlung einer Kinderschutzfachkraft ist eingebunden in das Gesamtkonzept der „Frühen Hilfen“ und wird von der Koordinierungsstelle im Familienbüro umgesetzt.

Die Finanzierung der insoweit erfahrenen Fachkräfte wird in Siegen als gemeinsame Aufgabe des öffentlichen Trägers und der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe verstanden. Eine Kooperationsvereinbarung nach § 8a SGB VIII regelt die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit. Kriterien zur Aufnahme

in den Pool der insoweit erfahrenen Fachkräfte wurden festgelegt und werden im Einzelfall überprüft. Eine mehrjährige Berufserfahrung sowie Teilnahme an Qualifizierungsangeboten im Themenspektrum des Kinderschutzes sind wesentliche Voraussetzungen. Die Aufnahme in den Pool der insoweit erfahrenen Fachkräfte ist freiwillig.

In der Konzepterstellung zur Poolbildung wurden zunächst Standards/Kriterien für die Aufnahme in den Pool festgelegt:

- » mindestens dreijährige Berufstätigkeit in der Jugend – oder Gesundheitshilfe
- » Erfahrung im Kinderschutz
- » (idealerweise) Qualifizierung zur Kinderschutzfachkraft

Das Jugendamt der Universitätsstadt Siegen arbeitet seit Jahren sozialraumorientiert und es besteht eine enge Kooperation in den sechs Sozialräumen der Stadt zwischen den ortsansässigen freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und dem Jugendamt der Stadt. Siegen ist auf diese gute Kooperation angewiesen, denn die freien Träger sind maßgebliche Partner z.B. im Bereich der Kindertagesbetreuung (von 63 Kindertageseinrichtungen existiert nur eine städtische Kita, sonst sind diese bei freien Trägern und Elterninitiativen angesiedelt).

Nach Vorstellung des Konzeptes „Poolbildung – insoweit erfahrene Fachkräfte“ in diversen Arbeitsgremien und Sozialraumteams wurden von Seiten der freien Träger entsprechende Fachkräfte benannt und konnten in den Pool aufgenommen werden.

Parallel wurde auf Leitungsebene über notwendige Veränderungen und Anpassungen der rechtlichen Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes hinsichtlich der bestehenden Kooperationsvereinbarungen nach § 8a SGB VIII beraten und in der Folge entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen.

### Erste Erfahrungen

Derzeit umfasst der Pool der Kinderschutzfachkräfte in Siegen rund vierzig Personen aus unterschiedlichen Arbeitsbereichen (Beratungsstellen, Kinderklinik, Kindertageseinrichtungen, Ambulante Hilfetragler).

Zwischen August 2013 und Juni 2014 wurden insgesamt 24 Beratungen durch eine Kinderschutzfachkraft aus dem Pool vermittelt und durchgeführt.

Um das Beratungsangebot bekannt zu machen, liegt eine besondere Bedeutung auf der gezielten Öffentlichkeitsarbeit, die zukünftig eine wesentliche Aufgabe der koordinierenden Stelle im Familienbüro sein wird.

Ein weiterer Schwerpunkt der koordinierenden Stelle im Familienbüro ist die Vernetzung und Begleitung der insoweit erfahrenen Fachkräfte im Pool. Um den Aufgaben einer Fachberatung zur Gefährdungseinschätzung gerecht zu werden, benötigen die

Kinderschutzfachkräfte Möglichkeiten zur Reflexion ihrer Tätigkeit und kontinuierliche Fortbildungsangebote. Zur Sicherung begleitender Qualifizierung der Fachkräfte im Pool organisiert das Familienbüro jährlich zwei bis drei Fortbildungsveranstaltungen.

Der langfristige Bedarf für eine Beratung zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft wird vom Familienbüro durch zahlenmäßiges Erfassen dokumentiert und evaluiert. Eine Befragung der Beratenden und der Berater/innen soll Aufschluss über die Wirksamkeit der Beratungen geben.

## AUFGABEN DER KOORDINIERENDEN STELLE FAMILIENBÜRO UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN

Anlaufstelle für Fachkräfte in der Arbeit mit Kindern

Passgenaue Vermittlung einer insoweit erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz aus dem Pool

Poolbildung

Vernetzung und Begleitung, Teambildung

Organisation begleitender Fortbildung

Festlegung gemeinsamer Standards

Akquise neuer / weiterer insoweit erfahrener Fachkräfte

Öffentlichkeitsarbeit, Bedarfsfeststellung, Nachfrage, zahlenmäßige Dokumentation, Zufriedenheitsabfrage bei Beratenden, Evaluation und Weiterentwicklung,



## Verfahrensablauf

Im Verfahren „Beratung im Prozess einer Gefährdungseinschätzung bei möglicher Kindeswohlgefährdung“ sind zwei wesentliche Prozesse zu beschreiben.

Zunächst findet ein Vermittlungsprozess, der nachfolgend dargestellt wird, danach der konkrete Beratungsprozess statt.

### Schritt 1

Anruf im Familienbüro – Anforderung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

- » Gezielte Abfrage/kurze Bedarfsanalyse erfolgt im Familienbüro
- » Wer ruft an? Welcher Fall soll beraten werden? (Alter des Kindes, Geschlecht, Aufenthaltsort, besuchte Institution)

### Schritt 2

Passgenaue und kurzfristige Vermittlung einer geeigneten Kinderschutzfachkraft aus dem Pool

- » Insoweit erfahrene Fachkraft nach Arbeitsschwerpunkten, besonderen Kenntnissen und freien Kapazitäten auswählen, anfragen und gezielt vermitteln
- » Kontaktdaten weiter geben. Eine Liste der bekannten insoweit erfahrenen Fachkräfte liegt im Familienbüro vor

### Schritt 3

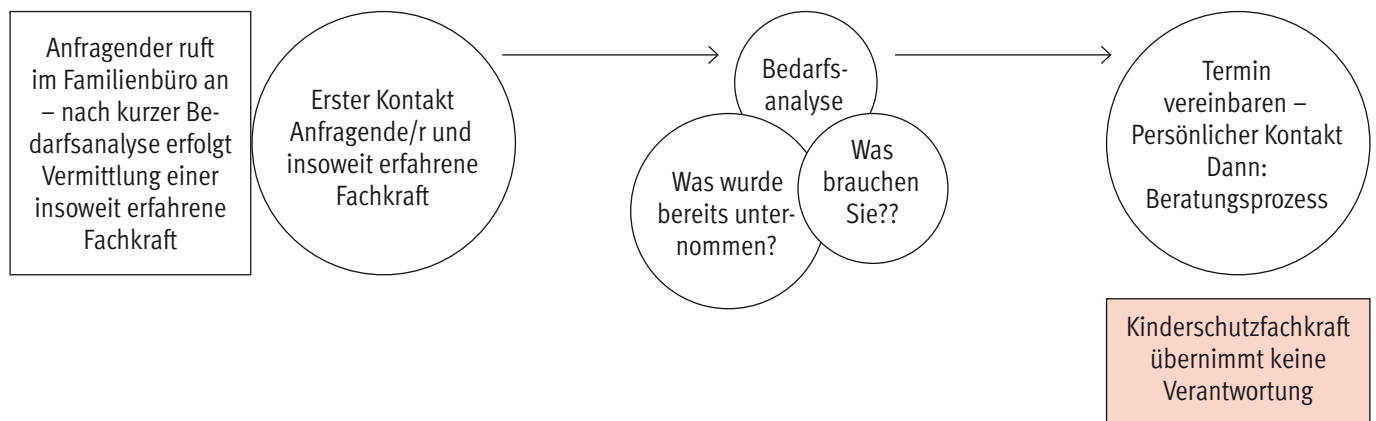
Insoweit erfahrene Fachkraft übernimmt den Beratungsauftrag und hier setzt dann der eigentliche Beratungsprozess ein

### Schritt 4

- » Dokumentation und Evaluation des Beratungsprozesses
- » Zahlenmäßige Erfassung vermittelter Beratungen (derzeit monatliche Meldungen), Befragung der Beraterinnen und Berater (jährlich)

SUSANNE WÜST-DAHLHAUSEN

Koordinatorin für den Pool der Kinderschutzfachkraft im Familienbüro der Universitätsstadt Siegen





# 5. Evaluation der Fachberatung nach § 8a SGB VIII und § 4 KKG – Eine Initiative der Landeskonzferenz Koordinierender Kinderschutzfachkräfte in NRW

## Die Kooperationsplattform zur Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes

Ziel des am 1. Jan. 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes ist die umfassende und wirksame Verbesserung von Prävention und Intervention im Kinderschutz in Deutschland. Mit seiner Einführung am 1. Jan. 2012 ist im Artikel 4 auch eine Verpflichtung zur Evaluation der Wirkungen von präventiven und intervenierenden Maßnahmen im Kinderschutz verabredet worden. Die Ergebnisse sind dem Bundestag bis zum 31. Dez. 2015 in einem zusammenfassenden Bericht vorzulegen. Auf der Basis dieses Berichts soll dann über die Ausgestaltung eines Fonds zur „Sicherstellung“ der Netzwerke „Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien“ entschieden und damit die „zweite Stufe“ des Bundeskinderschutzgesetzes in Gang gesetzt werden.

Für die Abstimmung der unterschiedlichen Evaluationsvorhaben und damit einhergehenden Forschungsprojekte in Feldern des Sozial-, Bildungs- und Gesundheitswesens wurde eine Kooperationsplattform eingerichtet, die durch den Forschungsverbund DJI/TU Dortmund wissenschaftlich begleitet und moderiert wird. Ziel ist die Erforschung der Auswirkungen der gesetzlichen Regelungen sowie die Erfahrungen der Praxis in der Kinder- und Jugendhilfe. Insbesondere sollen sie zur Qualitätsentwicklung und -sicherung bzw. zur Fortentwicklung bestehender Standards beitragen.

„Die Kooperationsplattform dient der Abstimmung der einzelnen Forschungsprojekte, der Nutzbarmachung von Schnittstellen und der Bündelung von Einzelergebnissen der Projekte mit Hilfe einer übergreifenden systematischen Konzeption. Darüber hinaus werden Ergebnisse einschlägiger Evaluationsprogramme der Länder und Erkenntnisse weiterer wissenschaftlicher Untersuchungen sowie Informationen zur Umsetzung der veränderten rechtlichen Grundlagen recherchiert und systematisch aufgearbeitet.“<sup>17</sup>

Darüber hinaus wird die Beteiligung von weiteren Partnern als wichtige Aufgabe der Plattform formuliert, um die Einbindung ihres Erfahrungswissens zu gewährleisten.

## Die verbindliche Erhebung der Verfahren nach § 8a SGB VIII in der öffentlichen Jugendhilfe

Für die Qualitätsentwicklung im intervenierenden Kinderschutz spielt die verbindliche Erhebung der Verfahren nach § 8a SGB VIII zur Einschätzung bei Kindeswohlgefährdung in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Amtlichen Statistik eine besondere Rolle (vgl. § 98 Absatz 1 Nr. 13 SGB VIII). Durch die Erhebung von Daten zur Erfüllung des Schutzauftrages, zur Wahrnehmung der Situation betroffener Kinder und ihrer Familien und zu eingeleiteten Hilfen mit dem Ziel, bestehende Kindeswohlgefährdungen abzuwenden, sollen die Wirkungen des normierten Schutzauftrages mess- und interpretierbar gemacht werden. Die verbesserte Datenlage dient als Grundlage für Planungsaufgaben der Jugendämter und gibt Handlungsorientierung für eine Qualitätsentwicklung im Kinderschutz.<sup>18</sup>

Mit der Erhebung können folgende wichtige Fragen beantwortet werden:<sup>19</sup>

- » Wie viele „Kinderschutzfälle“ (Gefährdungsmeldungen) werden von den Jugendämtern entgegengenommen und bearbeitet?
- » Wer „meldet“ diese Fälle?
- » Welche sind zutreffend und welche nicht?
- » Welche Kinder und welche Familien sind besonders betroffen?
- » Was passiert nach der Gefährdungseinschätzung?

Auskunftsgebend für diese Statistik sind universell die örtlichen Jugendämter auf der Basis ihrer Gefährdungseinschätzung in § 8a-Fällen. Unberücksichtigt bleiben hier die Fälle mit Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung, die den Jugendämtern gar nicht zur Kenntnis gelangen. Entweder, weil die freien Träger eigene Möglichkeiten zur Abwendung der Gefährdung ergriffen haben oder sich die Kindeswohlgefährdung nicht als solche erweist. Damit einhergehend hat in diesen Fällen immer die gesetzlich vorgeschriebene Fachberatung, die durch die hinzugezogenen Kinderschutzfachkräfte prozesshaft geleistet wird,

stattfinden müssen. Die Evaluierung dieser Beratungen, wie z.B. ihre Einflussnahme auf die Qualität der interdisziplinären Zusammenarbeit der Fachkräfte in der Gefährdungseinschätzung oder die Vorbereitung einer angemessenen Beteiligung betroffener Eltern, Kinder und Jugendlicher, bleibt in dieser „Wirkungsstudie“ außen vor.<sup>20</sup> Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund bedauerlich, dass zahlreiche Praxisberichte von Kinderschutzfachkräften den Schluss nahelegen, dass auch die Kompetenz und Haltung der Einschätzenden und ihre Bereitschaft der Zusammenarbeit, sowohl Einfluss auf eine bestehende Kindeswohlgefährdung und insbesondere ihre Abwendung haben kann. Darüber hinaus können wegen der fehlenden Daten die damit verbundenen möglichen Entlastungseffekte für die Allgemeinen Sozialen Dienste vermutet, aber nicht nachgewiesen werden. Ebenso bleibt der Erfolg der Beratung durch Kinderschutzfachkräfte statistisch nicht nachweisbar.

### **Die Fachberatung nach § 8a SGB VIII – Ein bewährtes Modell wird ausgeweitet**

Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind bereits seit Einführung des § 8a SGB VIII in 2005 verpflichtet, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzuzuziehen. Zu dieser Beratungspflicht der freien Träger bei einer Gefährdungseinschätzung kommt seit Einführung des § 4 KKG der Beratungsanspruch der kinder- und jugendnahen Berufsheimnisträger hinzu, der im § 8b Abs. 1 SGB VIII als Anspruch gegenüber der öffentlichen Jugendhilfe seine Entsprechung findet. Das bewährte Modell der insoweit erfahrenen Fachkraft wird damit auf Professionelle außerhalb der Jugendhilfe ausgeweitet<sup>21</sup> und ihr Auftrag wird mit der Leitidee eines kooperativen Kinderschutzes erweitert: „Im Kinderschutz erfahrene Fachkräfte sollen in einem System des kooperativen Kinderschutzes eine erweiterte Aufgabenstellung erhalten. Sie übernehmen nicht nur beratende und prozessbegleitende Aufgaben gegenüber Fachkräften in den Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch gegenüber außerhalb des Systems der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Berufsgruppen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen.“<sup>22</sup>

Die Erfahrungen aus der Praxis und erste Untersuchungen<sup>23</sup> zeigen, dass die Fachberatung im Vorfeld von Interventionen durch das Jugendamt ein sinnvolles Instrument ist, um Kindes-

wohlgefährdungen zu erkennen und im besten Fall durch eine gemeinsame Fallverständigung der beteiligten „Helfer/innen“ und gemeinsame Schutzkonzepte abzuwenden.<sup>24</sup> Im interdisziplinären Kontext kommt ihnen auch eine Vermittlerrolle zu (vgl. Kapitel 2).

### **Koordinierende Kinderschutzfachkräfte in NRW**

Über die Beratung im Einzelfall hinaus hängt der Erfolg der Tätigkeit der Kinderschutzfachkräfte in hohem Maße von den Strukturen, in die sie eingebunden sind und der organisatorischen Verankerung ab. Erfahrungen und erste Auswertungen<sup>25</sup> zeigen, dass die Kinderschutzfachkräfte wenig in Anspruch genommen werden, wenn sie nicht in einem kooperativen System einen Ort haben, der den anderen Beteiligten bekannt ist und von ihnen akzeptiert wird. Vor diesem Hintergrund kann die Evaluation der Fachberatung sich nicht nur auf den Einzelfall beziehen, sondern muss die Organisation in den Blick nehmen, in der die Beratung stattfindet.

Um ein Beratungsangebot in ausreichendem Maße und verlässlich zur Verfügung zu stellen, werden in zahlreichen Kommunen und Kreisen in NRW seit einiger Zeit Kapazitäten, meist in Form von Personalstunden vorgehalten, um die Arbeit der Kinderschutzfachkräfte der freien und öffentlichen Träger zu koordinieren. Nicht selten ist der/die Koordinator/in der Netzwerke „Frühe Hilfen“ bei den Jugendämtern parallel für die Fachberatung und/oder Poolbildung der Kinderschutzfachkräfte zuständig (vgl. Monheim, Siegen, Bergischer Kreis, etwas anders Bochum, siehe Kapitel 4).

Regelmäßige Treffen, die der „Poolbildung“<sup>26</sup> und Steuerung dienen, werden durch diese Koordinatorinnen und Koordinatoren moderiert, sie sind gewissermaßen der „Bademeister am Pool“. Neben der Qualifizierung werden die Treffen (Intervisionen) auch zur Reflexion der Beratungstätigkeit und kollegialen Fallberatung genutzt.

Auch wenn die Praxis sehr individuelle Konzepte für die Beratung nach den §§ 8a, 8b Abs. 1 SGB VIII überwiegend durch Kinderschutzfachkräfte entwickelt, kristallisiert sich deutlich ein gemeinsames Interesse (und mit der Poolbildung auch die Chance) zur Evaluation der Beratungstätigkeit heraus. Für kommunale Kinderschutzkonzepte lassen sich hier wertvolle Hinweise und Impulse für eine Stärken-Schwäche-Analyse gewinnen.

### **Die Initiative der Landeskonferenz Koordinierender Kinderschutzfachkräfte NRW zur Evaluation der Fachberatungen zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung**

Um auch den überörtlichen Austausch im Sinne der Qualitätsentwicklung zu gewährleisten, hat das „Kompetenzzentrum Kinderschutz“ des DKSB Landesverbandes NRW e.V. die regelmäßig tagende „Landeskonferenz koordinierender Kinderschutzfachkräfte“ 2012 ins Leben gerufen. Dieses Gremium vernetzt die Kinderschutzfachkräfte mit koordinierenden Aufgaben aus den Kommunen und verbindet den dort möglichen Erfahrungsaustausch mit der fachlichen Reflexion. Damit wird auch die regionale Poolbildung und andere Formen des Ausbaus des Beratungsanspruchs unterstützt. Seit März 2014 tagt die Landeskonferenz als selbständiges fachpolitisches Gremium, in dem derzeit etwa fünfundzwanzig Koordinatorinnen und Koordinatoren der Kommunen, Kreise und freien Träger vertreten sind.<sup>27</sup> Weitere Koordinierende Kinderschutzfachkräfte sind jederzeit herzlich willkommen.

### **Reflexion der Datenerhebung**

In einem Fachgespräch zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Landeskonferenz wurden im Sommer 2014 Praxiserfahrungen mit bestehenden und in Planung befindlichen Erhebungsbögen ausgetauscht. Dabei ließen sich unterschiedliche Motive für eine Datenerhebung erkennen, die zum Teil auch an örtliche Gegebenheiten geknüpft sind. Allgemein können sie in quantitative und qualitative Kategorien eingeteilt werden, die sich in einer tabellarische Übersicht folgendermaßen darstellen lassen:

### **Die Initiative zur landesweiten Evaluation**

Anknüpfend an das Erkenntnisinteresse der bundesweiten Wirkungsstudie zum Bundeskinderschutzgesetz hat sich die

## QUANTITÄT

- » Wie viele Anfragen?
- » Wie viele Einsätze?
- » Dauer des Beratungsprozesses?  
(reine Beratungszeit und „Overhead“ differenzieren)
- » Wie viele Beratungen pro Fall?
- » Geschlecht, Herkunft, Alter des betroffenen Kindes, familiärer Kontext
- » Beratungsformen (Einzelgespräch, Teambesprechung, Telefon, Mailanfragen, interdisziplinäre Helferkonferenzen, usw.)

## QUALITÄT

- » Beratungsanlässe und -fragen, anfragende Institutionen oder Personen
- » Beratungsergebnisse / Wege der Klärung:
  - › Abwendung der Gefährdung durch „hilfreiche“ Beratung
  - › Übermittlung in andere Hilfefunktionen
  - › Weiterleitung als § 8a – Mitteilung ins JA
  - › Beratungsergebnis: kein „§ 8a – Fall“
- » Rückmeldungen der Jugendämter
- » Erarbeitete/angedachte Schutzkonzepte (systemübergreifend)
- » Ist/war die Familie schon im Hilfesystem des JA
- » Darstellung, ob das JA nach Mitteilung zur gleichen Einschätzung kommt?
- » Darstellung der Fachberatung: Beteiligte und Prozess
- » Fallübergreifende Tätigkeiten erfassen: (Intervision, Fortbildungen, Netzwerke, Werbung)

Mitschrift des Fachgesprächs von Teilnehmenden der Landeskonferenz Koordinierender Kinderschutzfachkräfte am 24. Juli 2014

Landeskonferenz der Kinderschutzfachkräfte NRW für eine überregionale Erhebung der Daten mit folgenden Fragestellungen ausgesprochen:

- » Kann die Fachberatung durch Kinderschutzfachkräfte zur Qualität von Gefährdungseinschätzungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung beitragen?
- » Kann durch eine qualifizierte Beratung eine bestehende Kindeswohlgefährdung abgewendet werden? (z.B. durch „Coaching“ der Fachkräfte für Eltern- und Kinderbeteiligung, durch Moderation einer „Fallverständigung“ im Hilfesystem, durch Verfahrenssicherheit, durch verbindliche Absprachen und geteilte Verantwortung im Schutzplan)?
- » Welche Rahmenbedingungen und Kompetenzen sind hierfür erforderlich?
- » Welche Einsichten ergeben sich daraus für die Qualifizierung und die Rollenentwicklung der Kinderschutzfachkräfte?

Umsetzungsfragen:

- » Welche Informationen werden benötigt?
- » Welche Informationen sind ggf. bereits vorhanden?
- » Wie kann ein Evaluationsdesign aussehen?
- » Welche Daten sind (mit vertretbarem Aufwand) zu erheben?

Die erhobenen Daten sollten dabei:

- » verlässlich und aussagekräftig sein
- » möglichst aktuell sein
- » effizient bzw. ökonomisch erhoben werden können
- » sich im Kontext der verbindlichen Erhebung der Verfahren nach § 8a SGB VIII in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe interpretieren lassen

Die Evaluation dieser Informationen kann sicher einen wichtigen Beitrag zur Wirkung und Reichweite des bundesweiten Kinderschutzsystems und seiner zukünftigen Qualität leisten. Allerdings bedarf es für eine verlässliche und sinnvolle Erhebung ein differenziertes Evaluationsdesign, Prüfkriterien und Indikatoren, die die Beantwortung der Fragestellungen ermöglichen. Zur Umsetzung brauchen die Akteure der Landeskonferenz Unterstützung. Erste Initiativen und Gespräche hierzu sind bereits auf den Weg gebracht.





## 6. Fazit und Ausblick

In den Beiträgen dieser Expertise dürfte deutlich geworden sein, dass die Tätigkeitsfelder und die organisatorischen Rahmenbedingungen der Kinderschutzfachkräfte regional erhebliche Unterschiede aufweisen. Gleichzeitig ist die Funktion der „Mittlerin“ zwischen den unterschiedlichen Systemen, die mit dem Kinderschutz betraut sind, eine große Herausforderung und hat erheblichen Einfluss auf die Qualifizierungsmaßnahmen. Bei allen Errungenschaften im Kinderschutz in den letzten Jahren, ist die Entwicklung in manchen Kommunen als schleppend zu bezeichnen. So macht es uns als Kinderschutzbund in NRW unzufrieden, feststellen zu müssen, dass es für Mädchen und Jungen nicht gleich ist, in welcher Region sie in diesem Land leben und aufwachsen. Das gilt für viele Lebensbereiche, aber eben auch für Gefährdungssituationen, in denen sich Kinder und Jugendliche befinden. Sie können nicht überall damit rechnen, dass alle Beteiligten der verschiedenen Hilfesysteme zu ihrem Besten zusammenarbeiten und an einer angemessenen Veränderung ihrer Lebenssituation mitwirken. Wir hoffen sehr, dass sich die Entwicklungen, die natürlich an den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten orientiert sein müssen, dennoch mehr angleichen. Es ist gleichzeitig auch spannend festzustellen, dass es um ein Thema in dieser Expertise geht, dass noch immer sehr in Bewegung ist und noch erhebliche Entwicklungsmöglichkeiten hat. So wird es interessant sein auszuwerten, wie die „neuen“ Beratungsansprüche nach § 4 KKG und § 8b Abs. 1 SGB VIII durch Kinderschutzfachkräfte umgesetzt werden können. Im Rahmen dieser Expertise werden sie zumeist in einem Atemzug genannt. Doch § 4 KKG sieht für die Berufsheimnisträger ein Verfahren zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung analog § 8a Abs. 4 SGB VIII vor und so kann die Kinderschutzfachkraft prozesshaft fachberatend tätig sein. § 8b Abs. 1 SGB VIII ermöglicht demgegenüber lediglich eine Beratung bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung und die Praxis wird zeigen, was diese Beratung als Unterstützung von Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sind, leisten kann. Im Übrigen plädiert Prof. Dr. Dr. Wiesner dafür, den Beratungsanspruch nach § 8b Abs. 1 SGB VIII unbedingt großzügig auszulegen und auch ehrenamtlich Tätige, gerade in der Kinder- und Jugendhilfe, in diesen Beratungsanspruch einzubeziehen. Nicht vergessen werden sollte, dass nach § 21 Abs. 1 SGB IX auch die Mitarbeitenden von Rehabilitationsträgern die

Möglichkeit haben, Beratung bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in Anspruch zu nehmen. Hierzu liegen bisher augenscheinlich kaum Erfahrungswerte vor. Zumindest war dies in den vielen Fachdiskussionen bisher kein Gesprächsgegenstand. Doch gerade im Zuge der Inklusion ist auch diese Neuregelung durch das Bundeskinderschutzgesetz von Bedeutung. Wobei bedauerlicherweise auch konstatiert werden muss, dass im Referentenentwurf der Bundesregierung eigentlich ein § 20a „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ in das SG IX eingefügt werden sollte, der eine Entsprechung zu § 8a SGB VIII darstellte. Dieser Vorschlag verlor sich – aus nicht nachvollziehbaren Gründen – in den weiteren Beratungen des Bundeskinderschutzgesetzes und schließlich auch seiner Beschlussfassung.

Die Tätigkeitsfelder der Kinderschutzfachkräfte konzentrieren sich bisher auf Fälle von Kindeswohlgefährdung außerhalb von Institutionen, vorwiegend in der Familie des Kindes oder Jugendlichen. Insbesondere die zahlreichen Fällen sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen in Institutionen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weisen aber auch daraufhin, dass der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und das damit verbundene Verfahren ebenso greifen muss, wenn es zu solchen Gefährdungssituationen in Einrichtungen kommt. Wobei nicht nur sexualisierte Gewalt als mögliche Gefährdung in Organisationen begriffen werden sollte, sondern alle Formen der Gewalt gegen Mädchen und Jungen sowie Machtmissbrauch. Vorstellbar ist, dass die Qualifizierungsmaßnahmen diesen Aspekt der Fachberatung durch Kinderschutzfachkräfte noch intensiver aufgreifen werden müssen. Denn es stellt sich ja die Frage, wie die Vorgaben der §§ 8a SGB VIII und 4 KKG tatsächlich umgesetzt werden können, wenn beispielsweise nicht die Eltern die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten sind, wie es beispielsweise in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe der Fall sein kann.

Auch gibt es fachliche Diskurse zu der Frage, ob Kinderschutzfachkräfte Organisationen beraten sollten bzw. über die entsprechende Fachexpertise verfügen, wenn es um die Frage der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden bei Kindeswohlgefährdungen durch Mitarbeitende geht.

Dies sind nur einige Aspekte und Themen, die im Kontext der Tätigkeitsfelder und notwendigen Kompetenzen der Kinderschutzfachkräfte weiterer Bearbeitung und Entwicklung bedürfen.

# Zehn Empfehlungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft nach den §§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG<sup>28</sup> – Kurzversion

1. Gegenstand der Beratung durch die Kinderschutzfachkraft ist die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung. Dabei hat sie drei unterschiedliche Beratungsfelder:
  - Die Beratung der freien Träger nach § 8a Abs. 4 SGB VIII
  - Die Beratung der Berufsheimnisträger nach § 4 KKG i.V.m. § 8b SGB VIII
  - Die Beratung aller Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, ohne Berufsheimnisträger zu sein, nach § 8b SGB VIII
2. Eine Kinderschutzfachkraft kann in zwei Rollenmodellen tätig werden:
  - Als fallbezogene Berater/in, z.B. als Fachberater/in im Kinderschutz, Verfahrensexpert/in, methodische Berater/in und Expert/in im Hilfenetz der jeweiligen Region
  - Als koordinierende Kinderschutzfachkraft, z.B. als Ansprechpartner/in für Arbeitskreise, Verantwortliche/r für die Netzwerkarbeit, Organisator/in von Fortbildung
3. Die Qualifikation zur Kinderschutzfachkraft ist davon abhängig, ob die jeweilige Person die für die erforderliche Beratungstätigkeit und das Beratungsfeld erforderlichen Kompetenzen verfügt. Zu unterscheiden ist zwischen Fachkräften innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe:
  - Fachkräfte nach § 72 SGB VIII, können als Kinderschutzfachkraft unter folgenden Bedingungen qualifiziert sein:
    - wenn sie über mindestens drei Jahre Berufserfahrung und Erfahrungen mit Kinderschutzfällen verfügen
    - wenn sie die erforderlichen beruflichen Kompetenzen und das Fachwissen für die Beratungstätigkeit bei Fällen von Kindeswohlgefährdung besitzen
    - wenn sie sich zu Fragen der Gefährdungseinschätzung und ihrer Rolle als Kinderschutzfachkraft fortgebildet haben
  - Fachkräfte außerhalb der Jugendhilfe müssen zusätzlich zu den Erfahrungen und Kompetenzen, die Fachkräfte nach § 72 SGB VIII als Kinderschutzfachkraft qualifizieren (s.o.), Kenntnisse und Erfahrungen mit der Jugendhilfe und Kinderschutzfällen nachweisen und in ihrer Tätigkeit das Einverständnis des örtlichen Jugendamts haben.
4. Das Einsatzgebiet der Kinderschutzfachkraft richtet sich nach ihren Kompetenzen und den Anforderungen im Einzelfall. Es hängt also ab:
  - von den aktuellen rechtlichen Bestimmungen
  - von der Ausgestaltung der Kooperationsvereinbarungen nach den §§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG
  - von den fachspezifischen Kenntnissen, die für eine Beratungstätigkeit in einem bestimmten Arbeitsfeld der Jugendhilfe oder der angrenzenden Systeme wie Schule und Gesundheitswesen nötig sind und
  - von den beruflichen Kompetenzen der Fachkraft (z.B. Beratungserfahrung, methodisches Wissen etc.).Wenn eine Kinderschutzfachkraft in einem Arbeitsfeld berät, in dem ihr spezifische Kompetenzen fehlen, ist diese verpflichtet, Personen aus diesem Arbeitsfeld in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen (Tandem-Modell).
5. Die Tätigkeit der Kinderschutzfachkraft kann nicht von Fachkräften übernommen werden, die den Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1 SGB VIII wahrnehmen. Deshalb sollten die Jugendämter einen „Pool“ von Kinderschutzfachkräften bilden, die vielfältige Beratungsschwerpunkte im Bereich der Gefährdungseinschätzung aufweisen. Der „Pool“ fungiert als zentrale Anlaufstelle für die ratsuchenden Personen (insb. nach § 8b SGB VIII) und wird durch eine koordinierende Kinderschutzfachkraft organisiert. Zentrale Aufgabe des „Pools“ ist es, eine Vermittlung geeigneter Kinderschutzfachkräfte zu gewährleisten. Über Organisation und Finanzierung des „Pools“ muss in den Vereinbarungen vor Ort entschieden werden.

6. Die Kinderschutzfachkraft übernimmt die Aufgaben im Rahmen der Prozessbegleitung der Gefährdungseinschätzung. Sie trägt keine Fallverantwortung. In Ausnahmefällen kann es Konstellationen geben, in denen sich eine Kinderschutzfachkraft aus ihrer Haltung heraus zum Handeln aufgefordert sieht. Dann muss sie das allen Beteiligten transparent machen und gemeinsam mit ihnen dokumentieren.
7. Die Tätigkeit der Kinderschutzfachkraft wird durch eine fachlich begründete und einheitliche Dokumentationsform der Beratung, die die Unterschrift aller Beteiligten vorsieht, unterstützt. Die Erstellung der Dokumentation liegt in der Verantwortung der Kinderschutzfachkraft. Sie ersetzt nicht die Falldokumentation.
8. Folgende Elemente gehören zur Qualitätsentwicklung der Tätigkeit und der Tätigkeitsfelder der Kinderschutzfachkraft:
  - Kollegiale Reflexion (Intervision)
  - Teilnahme an Netzwerken
  - Qualifizierung im Einzelfall
  - Qualifizierung der zu beratenden Fachkräfte, insbesondere der BerufsheimnisträgerInnen nach § 4 KKG
  - Evaluation
9. Der Einsatz der Kinderschutzfachkräfte sollte zur kontinuierlichen Weiterentwicklung des Kinderschutzes regelmäßig einer kritischen Prüfung unterzogen werden. Die Kinderschutzfachkraft ist dabei auf eigene Erhebungen angewiesen, wenn eine Evaluation und eine Weiterentwicklung ihrer Tätigkeit möglich sein sollen. Vorrangige Informationen sind dabei das Verhältnis von Verdachtsfällen zu erhärteten Kinderschutzfällen, der Ablauf von Beratungsprozessen (s. oben) und die Auslastung der Kinderschutzfachkraft. Diese Informationsbedarfe sollten Maßstab und Herausforderung für weitere Evaluationen im Kinderschutz sein.
10. Die Beratungstätigkeit der Kinderschutzfachkraft ist eine zusätzliche Aufgabe im Kinderschutz, die auch mit zusätzlichen personellen Ressourcen einhergehen muss. Öffentliche und freie Jugendhilfeträger sind aufgefordert, die Kosten im Rahmen der Kooperationsvereinbarung nach §§ 8a, 8 b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG aufzunehmen und vertraglich zu regeln. Generell trägt das Jugendamt die Gesamtverantwortung für die Sicherstellung des Beratungsangebotes durch die Kinderschutzfachkräfte

DKSB Landesverband NRW e.V., Bildungsakademie BiS, Institut für soziale Arbeit (ISA) e.V.

# Endnoten und Literatur

1. BAMBERG, EVA (2011): Voraussetzungen und Hindernisse interdisziplinärer Kooperation in der Arbeitswissenschaft. In: Zeitschrift für Arbeitswissenschaft, 1/2011, S.19 – 21.  
Download: [http://www.zfa-online.de/informationen/leser/volltexte/2011/2011\\_01\\_volltexte/Beitrag3\\_2011\\_1.pdf](http://www.zfa-online.de/informationen/leser/volltexte/2011/2011_01_volltexte/Beitrag3_2011_1.pdf)
2. GERBER, CHRISTINE (2006): Zwischen Kooperation und gemeinsamer Fallverantwortung. Unveröffentlichtes Vortragsmanuskript, Lübeck, S. 3.
3. Vgl. FEGERT, JÖRG/ZIEGENHAIN, UTE/FANGERAU, HEINER (2010): Problematische Kinderschutzverläufe, Weinheim und München.
4. Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendliche (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG), Drucksache 17/6256, 22.06.2011.  
Download: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/062/1706356.pdf>
5. So schon Wiesner für die Familiengerichte vgl. WIESNER, REINHARD (2006): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 3. Auflage, München, § 8a SGB VIII, Rn. 56.
6. Zu den strafrechtlichen Konsequenzen der Garantenstellung vgl. BRINGEWAT, PETER (2007): Schutz des Kindeswohls – eine Aufgabe des Strafrechts?! In: ZKJ – Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger, Nr. 6, S. 225 – 231.
7. Vgl. DEUTSCHE AKADEMIE FÜR KINDER- UND JUGENDMEDIZIN e.V. (DAKJ) UND ARBEITSGEMEINSCHAFT KINDERSCHUTZ IN DER MEDIZIN (AG KiM) (2012): Vorgehen bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, Empfehlungen für Kinderschutz an Kliniken, S. 10.
8. Vgl. SCHIMKE, HANS-JÜRGEN (2013): Kommentar § 4 KKG. In: JANS/HAPPE/SAURBIER/MAAS. Kinder- und Jugendhilferecht. Kommentar zum Jugendhilferecht. Stuttgart.
9. Vgl. MEYSEN, THOMAS/ESCHELBACH, DIANA (2012): Das neue Bundeskinderschutzgesetz, Baden-Baden, S. 116.
10. Vgl. hierzu BRINGEWAT, PETER (2011b): Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und Bundeskinderschutzgesetz. In: ZKJ – Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe August 2011, S. 281ff.
11. Vgl. WIESNER, REINHARD (2012): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, Online-Kommentar.
12. Diese Fachkräfte müssen (zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos) zusammenwirken. Die differenzierte fachliche Ausrichtung der risikoabschätzenden Fachkräfte dient dabei dem „Controlling“ der Risikoabschätzung, um so sicherzustellen, dass zur Abwehr der erkannten Kindeswohlgefährdung effektive jugendamtliche Strategien zum Einsatz kommen. (vgl. BRINGEWAT, PETER [2011a]: § 8 a SGB VIII aus rechtlicher/strafrechtlicher Sicht. Aufgaben und Risiken für Jugendämter und freie Träger. In: LPK-SGB VIII, 4. Auflage 2011, S. 17ff.)
13. BRINGEWAT, PETER (2011a): § 8 a SGB VIII aus rechtlicher/strafrechtlicher Sicht. Aufgaben und Risiken für Jugendämter und freie Träger. In: LPK-SGB VIII, 4. Auflage 2011, S. 17ff.
14. Vgl. hierzu auch LEITNER, HANS (2014): „Die insoweit erfahrene Fachkraft“, Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg, S. 4.
15. Die im Gesetzestext titulierte „insoweit erfahrene Fachkraft“ wird im Folgenden „Kinderschutzfachkraft“ genannt, da in dieser Bezeichnung konkreter und deutlicher auf das Tätigkeitsfeld und die benötigte spezifische Kompetenz im Kinderschutz verwiesen wird. Dabei handelt es sich um eine Kompetenz im Kinderschutz, die „die Organisation und Durchführung qualifizierter kollegialer und interdisziplinärer Beratung zur Gefährdungseinschätzung für ein gefährdetes Kind oder einen Jugendlichen“ umfasst (vgl. DISCHER, BRITTA [2012]: Die Kinderschutzfachkraft – „externer Notnagel“ für eine Qualitätssicherung im Prozess der Gefährdungseinschätzung? In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht H. 5/2012, S. 240 – 243).
16. INSTITUT FÜR SOZIALE ARBEIT e.V./DEUTSCHER KINDERSCHUTZBUND LV NRW e.V./BILDUNGS-AKADEMIE BIS (2013): zehn Empfehlungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft nach den §§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG. In: ZKJ – Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 3/2013 S. 115 – 120.  
Download: <http://bis-akademie.de/neues/download/empfehlungenrollederkinderschutzfachkraft2012.pdf>

17. Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut / Technische Universität Dortmund: Kooperationsplattform Evaluation Bundeskinderschutzgesetz – wissenschaftliche Begleitung  
Download: <http://www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/index.php?id=340>
18. Vgl. KURZ-ADAM, MARIA (2013): Vortrag auf der Fachtagung „500 Tage Bundeskinderschutzgesetz – Erfolge und Potentiale“, Berlin.
19. Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN und JUGEND (2013): Bundeskinderschutzgesetz bringt Erkenntnisse zum Kinderschutz in Deutschland.  
Download: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=200112.html>
20. Im Januar 2012, auf dem ersten Fachkongress zum Bundeskinderschutzgesetz in NRW (Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen – „Herausforderungen des Bundeskinderschutzgesetzes“ im Signal Iduna Park, Dortmund) wurden die Grundzüge des Evaluationsvorhaben von Prof. Dr. Dr. Reinhard Wiesner, damals noch für das Bundesfamilienministerium, im Rahmen seines einführenden Vortrags vorgestellt. Auf Nachfrage aus der Teilnehmerschaft, inwieweit die Fachberatung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 4 KKG und § 8a SGB VIII in ihrer Wirkung zur Qualitätsverbesserung evaluiert wird, gab er an, dass dieser Aspekt keine Berücksichtigung gefunden hat, schlichtweg vergessen worden sei und hier aus seiner Sicht ein „handwerklicher Fehler“ vorliege.
21. Vgl. MÜNDER, JOHANNES/MEYSEN, THOMAS/TRENCZEK, THOMAS (2013): Frankfurter Kommentar SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Baden-Baden, § 8b Rn 8.
22. Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG), Drucksache 17/6256, 22.06.2011, S. 22.  
Download: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/062/1706356.pdf>
23. Vgl. z.B. ZIEGENHAIN, UTE/BERTSCH, BIANCA/KÜNSTER, ANNE. K. (2013): „Beratung für den Gesundheitsbereich durch „insoweit erfahrene“ Fachkräfte nach § 4 KKG/§ 8b SGB VIII: Anforderungen und tatsächliche Kenntnis“ Plakatpräsentation im Rahmen des 13. DGKJP Kongress, Symposium: Neues Bundeskinderschutzgesetz – Änderungen für die Praxis der KJP. Rostock.
24. Vgl. DISCHER, BRITTA/SCHIMKE, HANS-JÜRGEN (2014): Abschlussbericht Modellprojekt Kooperativer Kinderschutz, Unna.  
[http://www.kinderschutz-in-nrw.de/fileadmin/medien/Materialien/Bericht\\_Unna\\_endkorrekt.pdf](http://www.kinderschutz-in-nrw.de/fileadmin/medien/Materialien/Bericht_Unna_endkorrekt.pdf)
25. Vgl. LEBWOHL, VIKTORIA/FISCHER, JÖRG/ZECH, KEVIN (2011): Professionelle Selbstwahrnehmung von Kinderschutzfachkräften in Sachsen-Anhalt, Studie im Auftrag des Landesjugendamtes Sachsen-Anhalt, Jena, Oktober 2011, S. 47.
26. Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG), Drucksache 17/6256, 22.06.2011.  
Download: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/062/1706356.pdf>
27. Vertreter/innen der Kommunen bzw. Koordinierende bei freien Träger auf der Gründungskonferenz am 14. März 2014 in Wuppertal aus: Bielefeld, Bochum, Dortmund, Düsseldorf, Gummersbach, Hamm, Heiligenhaus, Köln, Lünen, Märkischer Kreis, Menden, Mohnheim am Rhein, Oberhausen, Oberbergischer Kreis, Rheinisch Bergischer Kreis, Siegen, St. Augustin, Unna, Velbert
28. Die ausführliche Version der „Zehn Empfehlungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft nach den §§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG“ finden Sie in: INSTITUT FÜR SOZIALE ARBEIT e.V./DEUTSCHER KINDERSCHUTZBUND LV NRW e.V./BILDUNGS-AKADEMIE BiS (2013): Zehn Empfehlungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft nach den §§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG. In: ZKJ – Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 3/2013 S. 115 – 120.  
Download: <http://bis-akademie.de/neues/download/empfehlungenrollederkinderschutzfachkraft2012.pdf>

# Abkürzungen

ASD = Allgemeiner Sozialer Dienst

BiS = Bildungsakademie BiS

DKSB = Deutscher Kinderschutzbund e.V.

BKiSchG = Bundeskinderschutzgesetz

ieF = Insoweit erfahrene Fachkraft

ISA = Institut für soziale Arbeit Münster e.V.

Kita = Kindertageseinrichtung

KKG = Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

KSFK = Kinderschutzfachkraft/-kräfte

LV = Landesverband

OGS = Offener Ganztag

NRW = Nordrhein Westfalen

SGB = Sozialgesetzbuch

# Impressum



**die lobby für kinder**

## **Herausgeber**

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.

Hofkamp 102

42103 Wuppertal

E-Mail: [info@dksb-nrw.de](mailto:info@dksb-nrw.de)

Internet:

[www.dksb-nrw.de](http://www.dksb-nrw.de)

[www.kinderschutz-in-nrw.de](http://www.kinderschutz-in-nrw.de)

[www.fair-quer.de](http://www.fair-quer.de)

## **Autorinnen und Autoren:**

**Susanne Böttcher, Britta Discher, Martina Huxoll-von Ahn,  
Jürgen Meyer, Jennifer Peters, Katrin Tönnissen,  
Susanne Wüst-Dahlhausen, Qualitätszirkel Bochum**

## **Grafische Gestaltung, Satz und digitale Produktion**

●**TANI** GmbH, [www.otani.de](http://www.otani.de)

Buntesamt, [www.buntesamt.de](http://www.buntesamt.de)

Dezember 2014

Ein Projekt des Kompetenzzentrums Kinderschutz in Kooperation des DKSB Landesverbandes NRW e.V. mit dem Institut für soziale Arbeit e.V. (ISA)

gefördert vom

Ministerium für Familie, Kinder,  
Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen





[WWW.KINDERSCHUTZ-IN-NRW.DE](http://WWW.KINDERSCHUTZ-IN-NRW.DE)